

ARCD

Auto- und Reiseclub
Deutschland

LEISTUNGEN, SERVICE UND MEHR

IHR MITGLIEDSHEFT
UND LEISTUNGSVERZEICHNIS

IHRE VORTEILE IM CLUB

SIE ALS MITGLIED STEHEN BEI IHREM ARCD IM MITTELPUNKT. Ein gutes Beispiel dafür ist dieses Mitgliedsheft mit Leistungen, Service und vielem mehr. Es ist übersichtlich gegliedert – und die Kontaktangaben machen es Ihnen leicht, sich weiter zu informieren und die breit gefächerten Leistungen Ihres ARCD in Anspruch zu nehmen.

FÜR SIE EINE OPTIMALE LEISTUNG ZU ERBRINGEN, IST UNSER STÄNDIGES BESTREBEN. Das erklärt eine hervorragende Mitgliederzufriedenheit von über 95 Prozent, die uns freut und Ansporn ist. So profitieren Sie von den konkurrenzlosen Leistungen des Schutzbriefs, den wir gemeinsam mit unserem Versicherungspartner SIGNAL IDUNA für Sie, unser Mitglied, entwickelt haben.

ENTDECKEN SIE LEISTUNGEN, SERVICE UND MEHR. Das Mitgliedsheft bietet Ihnen einen Überblick über die umfassenden Leistungen des ARCD. Und Sie erfahren das Wichtigste über unsere wertvollen Service-Dienstleistungen – zum Beispiel über die ARCD-Clubhilfe oder unseren Touristikservice mit dem umfangreichen ARCD-Urlaubspaket, das Ihnen als perfekte Reisevorbereitung und hilfreicher Reisebegleiter dienen soll.

FRAGEN, WÜNSCHE ODER MEHR? SPRECHEN SIE UNS AN. Gerne telefonisch unter der Service-Rufnummer 0 98 41/4 09 500 oder auch per E-Mail an mitgliederservice@arcd.de. Auch im Internet finden Sie weiterführende Informationen und aktuelle Neuigkeiten unter www.arcd.de.

Herzliche Grüße aus Bad Windsheim



Gerhard Aldebert
Präsident



Jürgen Dehner
Generalsekretär

ARCD-SCHUTZBRIEF

Pannen- und Unfallhilfe als umfassende Basis-Leistung Ihrer Clubmitgliedschaft – in ganz Europa und den Mittelmeer-Anrainerstaaten

ARCD-FAHRRADSCHUTZBRIEF

Absicherung für die Rad fahrende Familie – damit Sie auch auf zwei Rädern sicher unterwegs sind

ARCD-CLUBHILFE

Finanzielle, solidarische Unterstützung, wenn Ihnen unverschuldet Schaden entsteht, zum Beispiel durch Tierschaden, Park- oder Glasschaden oder freiwillige Unfallhilfe

ARCD-TOURISTIKSERVICE

Umfassende Unterstützung, individuelle Beratung und attraktive Reise-Angebote, damit Sie Ihren Urlaub entspannt verbringen können



VERKEHRSSICHERHEIT

Ob es um die technische Sicherheit Ihres Fahrzeugs geht oder das partnerschaftliche Miteinander im Straßenverkehr: Wir wollen, dass Sie sicher ankommen

ARCD-VORTEILSPROGRAMM

Zahlreiche Kooperationen mit attraktiven Konditionen, individuellen Angeboten oder exklusivem Leistungsumfang für ARCD-Mitglieder

ARCD-CLUBMAGAZIN

Das Clubmagazin Auto+Reise als kompetenter Ratgeber rund um alle Themen zu Auto, Reise, Verkehrssicherheit und mehr

ARCD-VERSICHERUNGSSERVICE

Versicherungen für alle, die mobil und unterwegs sind – für Reisen oder die private Absicherung

INHALT

ARCD-Schutzbrief	6 – 8
ARCD-Fahrradschutzbrief.....	9
ARCD-Clubhilfe	10 – 11
ARCD-Touristikservice	12 – 14
ARCD-Pannenhilfe-App.....	15
ARCD-Vorteilsprogramm	16
ARCD-Clubmagazin Auto+Reise	17
Versicherungen	18 – 19
Allgemeine Schutzbriefbestimmungen	20 – 22
Zusatzbedingungen ARCD-Fahrradschutzbrief	23 – 24
Clubhilfe-Richtlinien	25
Satzung des ARCD e. V.	26 – 27



Die Kernleistung eines **Mobilitätsclubs** ist die schnelle und kompetente Hilfe im Pannenfall – zu jeder Zeit und an jedem Ort. Hier stellen Sie als Mitglied zu Recht höchste Ansprüche an die Leistungsfähigkeit Ihres Clubs. Tests und Umfragen unter den Clubmitgliedern bestätigen immer wieder eindrucksvoll, dass wir diese hohen Erwartungen in jeder Hinsicht erfüllen.

Soforthilfe bei Panne und Unfall

Pannenhilfe

Wenn Ihr Fahrzeug unterwegs liegen geblieben ist, übernimmt der ARCD die Kosten zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft Ihres Fahrzeugs an Ort und Stelle in voller Höhe, sofern die Pannenhilfe durch den ARCD organisiert wurde. Reparaturkosten, die in einer Werkstatt anfallen, sind nicht im Versicherungsumfang enthalten.

Abschleppen

Bleibt Ihr Fahrzeug unterwegs liegen und kann an Ort und Stelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisiert der ARCD den Abtransport zur nächsten Fachwerkstatt und trägt die entstehenden Abschleppkosten in voller Höhe.



Bergen

Falls Ihr Fahrzeug von der Straße abkommt, übernimmt der ARCD alle Kosten für die Bergung, einschließlich Reisegepäck und Ladung.

Soforthilfe vom ARCD – rund um die Uhr

Egal wann und wo Sie unsere Hilfe benötigen, mehr als 1.000 Pannenhelfer sind allein in Deutschland für Sie Tag und Nacht im Einsatz. Wählen Sie einfach die Nummer Ihrer ARCD-Notrufzentrale: 0 98 41/4 09 49 (im Ausland: 0049 98 41/4 09 49). Diese Nummer finden Sie auf Ihrer ARCD-Mitgliedskarte und der ARCD-Autoplakette. Um alles Weitere kümmern wir uns.

Hilfe bei menschlichen Notfällen

Wenn der Fahrer ausfällt*

Bei Krankheit, Verletzung oder Tod des Fahrers helfen wir weiter. Wenn der Fahrer länger als drei Tage ausfällt und kein anderer Insasse das Fahrzeug zurückfahren kann, kümmern wir uns um die Fahrzeugabholung per Sammeltransport oder die Überführung auf eigener Achse durch Einsatz eines Ersatzfahrers. Wenn Sie die Rückholung des Fahrzeugs selbst organisieren, erstatten wir die anfallenden Kosten bis zu 0,40 Euro pro Kilometer Entfernung zum Wohnort (einfache Fahrt). Für Übernachtungskosten der Insassen, in der Zeit bis zum Eintreffen des Ersatzfahrers, erstatten wir bis zu 90 Euro pro Person und Nacht – für bis zu drei Nächte.

Krankenbesuch*

Bei einem Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Wochen infolge Erkrankung des Mitglieds, seines Partners oder seiner minderjährigen Kinder auf einer Reise übernehmen wir Fahrt- und Übernachtungskosten (max. 7 Nächte bis zu 90 Euro je Übernachtung) für die Besuche durch eine nahestehende Person bis zu 800 Euro.

Rückholung von Kindern*

Wenn sowohl Sie als Mitglied als auch Ihr Ehe- oder Lebenspartner oder andere leistungsberechtigte Insassen durch Krankheit, Verletzung oder gar Tod nicht mehr für die mitreisenden minderjährigen Kinder sorgen können, organisieren wir eine Begleitperson, welche die Kinder abholt und zum Wohnort zurückbringt. Die Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (Economy-Class) und Taxikosten bis zu 50 Euro.

Rückfahrt nach einem Krankenhausaufenthalt*

Können Sie die Rückfahrt zum Wohnsitz nicht planmäßig antreten, weil ein Krankenhausaufenthalt erforderlich war, übernehmen wir den Fahrtkosten-Mehrpriß gegenüber der ursprünglichen geplanten Rückfahrt. Die Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (Economy-Class) und Taxikosten bis zu 50 Euro.

Hilfe im Todesfall*

Verstirbt ein Mitglied während einer Reise im Ausland, so sorgen wir für die Überführung des Verstorbenen nach Deutschland oder kümmern uns um die Bestattung im Ausland und übernehmen dafür die Kosten bis 8.000 Euro.



Krankenrücktransport*

Werden Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder krank und am Schadenort oder in dessen Nähe ist eine ordnungsgemäße Heilbehandlung nicht gewährleistet, übernehmen wir die Organisation sowie die Kosten des medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransports. Hierüber entscheidet ein von uns beauftragter Arzt in Absprache mit dem behandelnden Arzt vor Ort.

Bitte verständigen Sie uns umgehend, wenn ein Rücktransport durchgeführt werden soll.

Übernachtung, Weiterreise und Rücktransport

Falls Ihr Fahrzeug bei einer Panne oder einem Unfall nicht gleich wieder fahrtüchtig gemacht werden kann oder falls Sie Ihr Fahrzeug durch Diebstahl oder Totalschaden verlieren, helfen wir mit der Übernahme von Kosten für Übernachtung oder Weiterreise.

Übernachtung*

Wenn Ihr Fahrzeug nicht am selben Tag fahrbereit gemacht werden kann, übernehmen wir die Kosten für bis zu drei Übernachtungen. Pro Person und Nacht erstatten wir bis zu 90 Euro.



Bahnfahrt*

Anstelle einer zweiten oder dritten Übernachtung können Sie mit der Bahn entweder zu Ihrem Zielort weiter- oder zu Ihrem Wohnort zurückfahren. Nach der Reparatur können Sie Ihr Fahrzeug wieder abholen. Die Kosten der Bahnfahrt 1. Klasse sowie Taxikosten bis 50 Euro werden voll ersetzt. Falls der Schadenort mehr als 1.200 Bahnkilometer von Ihrem Wohnort entfernt ist, erstatten wir die Flugkosten (Economy-Class).



Mietwagen*

Wenn Sie sich statt Bahnfahrt oder Übernachtung für einen Mietwagen entscheiden, stehen Ihnen pro Tag 60 Euro für bis zu sieben Tage zur Verfügung. Bei Schadenfällen im Ausland erstatten wir die Mietwagenkosten für die Rückfahrt zum Wohnort bis 1.000 Euro.

Hinweis für Ihre Auslandsreise:

Bei Fahrzeug-Anmietungen im Ausland benötigen Sie eine gültige Kreditkarte.

Pick-up-Service in die Wunschwerkstatt*

Kann die Fahrtüchtigkeit Ihres Fahrzeugs innerhalb von drei Werktagen nicht wiederhergestellt werden und es liegt kein Totalschaden vor, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs in eine Werkstatt an Ihrem Wohnort. Ebenso kümmern wir uns darum, dass Sie und Ihre Familie zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden. Dies erfolgt möglichst zusammen mit dem Pick-up-Service des Fahrzeugs.

Fahrzeug-Unterstellung*

Müssen Sie das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, zum Rücktransport oder der Verzollung bzw. Verschrottung unterstellen, tragen wir die hierdurch entstehenden Kosten für bis zu zwei Wochen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung*

Wenn das Fahrzeug im Ausland verzollt werden muss, helfen wir bei der Verzollung. Wir tragen die Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Wenn das Fahrzeug verschrottet werden muss, übernehmen wir die Kosten der Verschrottung.

Vorzeitiger Reiseabbruch*

Wenn Sie eine Auslandsreise vorzeitig abbrechen müssen, weil ein Mitreisender oder ein naher Verwandter verstirbt oder lebensbedrohlich erkrankt, übernehmen wir die zusätzlich anfallenden Fahrtkosten zurück nach Hause bis zu 3.000 Euro je Schadenfall.

* Der Schaden muss sich mindestens 50 km (Luftlinie) vom Wohnsitz des Mitglieds entfernt ereignet haben. Bitte beachten Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Auto- und Reise-Schutzbrief auf den Seiten 20 bis 22.



Hilfe durch Auslandversand Besondere Notfälle

Ersatzteilversand*

Wenn Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft benötigt werden, die am Schadenort im Ausland nicht zu beschaffen sind, besorgen wir die notwendigen Teile und veranlassen den Transport. Die Frachtkosten werden in voller Höhe übernommen.

Arzneimittelversand*

Sind Sie auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen und können diese im Ausland nicht beschaffen, helfen wir Ihnen weiter. Nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt besorgen wir die benötigten Arzneimittel und senden sie Ihnen zu. Lediglich die Kosten für die Medikamente müssen von Ihnen bezahlt werden.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen*

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Ziffern 2 bis 5 der Bedingungen nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 Euro je Schadenfall.

Hilfe bei Naturkatastrophen*

Verläuft Ihre Reise aufgrund einer Naturkatastrophe wie Lawinenabgang oder Erdbeben nicht planmäßig, so übernehmen wir die entstehenden Reisemehrkosten bis zur Höhe der Bahnkosten und erstatten Taxikosten bis 50 Euro. Falls der Schadenort mehr als 1.200 Bahnkilometer von Ihrem Wohnort entfernt ist, erstatten wir die Flugkosten (Economy-Class). Müssen Sie Ihr Fahrzeug auf behördliche Anordnung zurücklassen, sorgen wir für die Rückholung. Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie Kostenersatz bis zu 0,40 Euro je Kilometer Entfernung zwischen Wohnsitz und Schadenort.

Fahrzeugöffnung

Wenn der Schlüssel versehentlich im Fahrzeug eingeschlossen wurde, organisieren wir die Öffnung bzw. das Abschleppen des Fahrzeugs und übernehmen hierfür die Kosten bis zu 120 Euro.

Hilfe nach Falschbetankung

Wenn Sie Ihr Fahrzeug versehentlich mit dem falschen Kraftstoff betankt haben, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Fachwerkstatt oder zu einem gewünschten Ort in gleicher Entfernung und übernehmen die dafür entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.



Haben Sie Fragen?

Informieren Sie sich auf unserer Website unter www.arcd.de/schutzbrief oder rufen Sie uns an: **0 98 41/4 09 500**

* Der Schaden muss sich mindestens 50 km (Luftlinie) vom Wohnsitz des Mitglieds entfernt ereignet haben. Bitte beachten Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Auto- und Reise-Schutzbrief auf den Seiten 20 bis 22.

GELTUNGSBEREICH SCHUTZBRIEF

Sie haben Versicherungsschutz für Schadenereignisse in Europa und in den außereuropäischen Anrainerstaaten des Mittelmeers.



Hilfe für Fahrräder im Pannenfall

Pannenhilfe*

Bei einem technischen Defekt, einer Panne oder einem Unfall Ihres Fahrrads steht Ihnen die ARCD-Notrufzentrale an 365 Tagen rund um die Uhr zur Verfügung. Ist eine Reparatur an Ort und Stelle durch den Pannenhelfer in vertretbarer Zeit nicht möglich, dann unterstützen wir Sie bei der Suche nach der nächstgelegenen Fahrradwerkstatt. Die ARCD-Pannenhilfe greift für das eigene Fahrrad auch im europäischen Ausland sowie in außereuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten.



* Der Schaden muss sich mindestens 10 km (Luftlinie) vom Wohnsitz des Mitglieds entfernt ereignet haben. Bitte beachten Sie die Zusatzbedingungen für den Fahrradschutzbrief auf den Seiten 23 bis 24.



Abtransport des Fahrrads*

Wir sorgen für den Transport Ihres defekten Fahrrads vom Leistungsort zur nächstgelegenen Fahrradwerkstatt bzw. zum Wohnort oder einem gewünschten Ort in gleicher Entfernung und übernehmen dafür die entstehenden Kosten auch für den Transport Ihres Gepäcks.

Weiterreise und Übernachtung*

Kann Ihr Fahrrad nicht am selben Tag wieder verkehrssicher fahrbereit gemacht werden, dann helfen wir Ihnen bei der Organisation Ihrer Weiter- oder Rückreise bzw. einer Übernachtung. An den entstehenden Kosten – auch für ein Leihfahrrad – beteiligen wir uns mit max. 100 Euro.

In gleicher Weise helfen wir Ihnen bei der Organisation Ihrer Weiter- oder Rückreise, wenn Ihr Fahrrad durch Teilediebstahl oder Totaldiebstahl ausfällt.

Fahrrad-Rücktransport*

Wenn die Reparatur Ihres Fahrrads nicht innerhalb von drei Tagen möglich ist, sorgen wir für den Rücktransport des Fahrrads in eine Werkstatt an Ihrem Wohnort. Sollte der Akku Ihres Rads beschädigt sein, dann wird das Fahrrad aus Sicherheitsgründen ohne diesen Akku transportiert. Die Entsorgungskosten sind in diesem Fall von Ihnen zu tragen.

Absicherung von Leihrädern

Sind Sie und Ihre Familienangehörigen in Deutschland mit Leihrädern unterwegs, so sind diese ebenfalls im Pannenfall abgesichert.



Mehr Informationen?

Besuchen Sie uns online unter www.arcd.de/fahrradschutzbrief oder rufen Sie uns an: **0 98 41/4 09 500**

ARCD-Notrufzentrale

Die wahre Qualität eines Mobilitätsclubs zeigt sich meist erst im Falle einer Panne oder Notsituation. Denn wer während der Fahrt auf Hilfe und Service angewiesen ist, erwartet schnelle Reaktion und prompte Leistung. Wenden Sie sich in einem solchen Fall direkt an die ARCD-Notrufzentrale.

Die ARCD-Notrufzentrale ist rund um die Uhr für Sie erreichbar – auch an Sonn- und Feiertagen. Unsere Mitarbeiter kümmern sich kompetent und schnell um Ihr Anliegen. Sie schicken Pannenhelfer zu Ihnen auf den Weg oder sagen Ihnen, welche Schritte als Nächstes folgen und auf welche Leistungen Sie Anspruch haben. Unsere Helfer in der Notrufzentrale unterstützen Sie bei der kompletten Abwicklung.



Aus dem Inland: **0 98 41/4 09 49**

Aus dem Ausland: **0049 98 41/4 09 49**

Hinweise zum Notruf:

- Halten Sie Ihre Mitgliedskarte mit der Mitgliedsnummer bereit.
- Orientieren Sie sich vor dem Anruf, wo Sie sich befinden und teilen Sie uns mit, unter welcher Telefon-/Handynummer (mit Vorwahl) wir zurückrufen können.
- In vielen Fällen ist es hilfreich, die Zulassungsbescheinigung Teil I mit den Fahrzeugdaten zur Hand zu haben.
- Halten Sie während des Gesprächs Papier und Stift bereit.

Sollten Sie sich aus irgendeinem Grund im Notfall nicht an die Helfer der ARCD-Notrufzentrale wenden können, so ist das kein Problem: Durch den ARCD-Schutzbrief sind auch alle Pannen- und Abschleppleistungen abgedeckt, die durch andere Pannenhilfeunternehmen oder Automobilclubs erbracht wurden (maximal bis zur Höhe der in den Schutzbriefbedingungen festgelegten Sätze).



Fast jeder, der ein Kraftfahrzeug führt, kennt die Situation: Das Fahrzeug ist beschädigt und der Verursacher ist über alle Berge oder nicht zu belangen. Das ist sehr ärgerlich und kostet unter Umständen eine Menge Geld. Ob Parkschaden, Marderbiss-, Tier- oder Glasschaden – der ARCD lässt Sie auch in solchen Situationen nicht allein und federt Ihre finanzielle Belastung ab.

Auf Antrag hilft die Clubhilfe, den finanziellen Schaden zu lindern. Abhängig von der Art des Schadens und der Dauer Ihrer Mitgliedschaft im ARCD übernehmen wir bis zu maximal 50 Prozent der Ihnen verbleibenden Kosten, die durch Unfallhilfe-, Park-, Demonstrations-, Unfallflucht- und Tierschäden entstanden sind. Hinzu kommen nach Dauer Ihrer ARCD-Mitgliedschaft gestaffelte Höchstsätze bei Marderbiss-, Schmor- und Glasbruchschäden.



In diesen Fällen greift die Clubhilfe

Marderbiss

Vielerorts machen es sich Marder gerne unter Motorhauben bequem. Das geht meist nicht ohne Schäden ab. Hierfür leistet die ARCD-Clubhilfe bis zu 70 Euro.



Schmorschaden

Jedes Fahrzeug verfügt über eine ausgefeilte Elektrik. Kommt es in der weit verzweigten Verkabelung zu Schmorbrand, hilft die ARCD-Clubhilfe mit bis zu 70 Euro.



Glasbruch

Schon ein kleiner Stein kann eine ganze Windschutzscheibe zerstören. Für Reparatur oder Austausch kann Unterstützung von bis zu 70 Euro beantragt werden.

Demonstrationsschaden

Kommt es im Rahmen einer Demonstration zu Fahrzeugschäden, so beteiligt sich die ARCD-Clubhilfe an deren Beseitigung. Bis zu 300 Euro können dafür beantragt werden.

Tierschaden

Nicht nur im Frühjahr und Herbst stellt Wildwechsel eine Gefahr für den Straßenverkehr dar. Kann trotz vorausschauender Fahrweise ein Wildunfall nicht vermieden werden, beteiligt sich die ARCD-Clubhilfe mit bis zu 300 Euro an der Schadenbeseitigung.

Parkschaden

Mit bis zu 300 Euro unterstützt die ARCD-Clubhilfe Mitglieder, wenn ein durch die Mitgliedschaft abgesichertes Fahrzeug auf einem Parkplatz beschädigt wurde.

Unfallflucht

Wurde das Fahrzeug eines ARCD-Mitglieds durch einen Unfall beschädigt und der Verursacher entfernt sich unerkannt, hilft die ARCD-Clubhilfe mit bis zu 300 Euro.

Freiwillige Unfallhilfe

Jeder Verkehrsteilnehmer ist dazu verpflichtet, im Notfall Erste Hilfe zu leisten. Dadurch entstehende Kosten trägt grundsätzlich der Verursacher des Unfalls. Sollten einem ARCD-Mitglied dennoch Auslagen nicht erstattet werden, beteiligt sich die ARCD-Clubhilfe mit bis zu 300 Euro.



Haben Sie Fragen?

Einfach anrufen unter **0 98 41/4 09 719** oder informieren Sie sich online unter **www.arcd.de/clubhilfe**
Bitte beachten Sie auch die Clubhilfe-Richtlinien auf Seite 25.

Welche Vorteile habe ich?

Wir unterstützen Sie als ARCD-Mitglied durch die spezielle Clubhilfe. Die Zuschüsse sind gestaffelt nach Schadenart und Dauer Ihrer Mitgliedschaft.

Clubhilfesätze

Marderbisschaden bis zu 70 Euro
Schmorschaden bis zu 70 Euro
Glasbruchschaden bis zu 70 Euro
Demonstrationsschaden bis zu 300 Euro
Tierschaden bis zu 300 Euro
Parkschaden bis zu 300 Euro
Unfallfluchtschaden bis zu 300 Euro
Unfallhilfeschaden bis zu 300 Euro

Wie beantrage ich Clubhilfe?

Finanzielle Unterstützung durch die ARCD-Clubhilfe wird auf Antrag gewährt. Für die Bearbeitung benötigen wir die entsprechenden Nachweise zu den einzelnen Schäden. In allen Schadenfällen zählen dazu:

- Formlose Schadenanzeige mit Beschreibung des Schadenhergangs
- Eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kfz-Schein)
- Eine Kopie der letzten Prämienrechnung Ihrer Kfz-Versicherung
- Eine spezifizierte Reparaturkostenrechnung (Kostenvoranschläge sind nicht ausreichend!)

Zeigen Sie Park-, Unfallflucht- und Demonstrationsschäden bei der Polizei an. Lassen Sie sich von der Fachwerkstatt den Marderbiss- oder Schmorschaden auf der Rechnung bestätigen. Beim Wildschaden ist eine Wildschadenbescheinigung des Jagdpächters erforderlich, bei einem sonstigen Tierschaden eine Bescheinigung der Polizei. Unterstützung können Sie für Fälle, die bis zu zwölf Monate zurückliegen, beantragen.

Reichen Sie Ihren Antrag und die erforderlichen Belege entweder

- per Post,
- per Fax (0 98 41 / 4 09 264) oder
- per E-Mail (clubhilfe@arcd.de) ein.

Diese Belege werden benötigt:

Schadenart		Benötigte Belege						Clubhilfe	
		Rechnung	Zulassungsbescheinigung Teil I	Prämienrechnung der Fahrzeugvers.	Polizei-/Zeugenbestätigung	Bestätigung der Werkstatt	Jagdpächter/Polizei	50% der Sachdensumme maximal (für Schäden S1 – S5)	
								1. bis 3. Mitgliedsjahr	ab 4. Mitgliedsjahr
Freiwillige Unfallhilfe	S1*	X	X	X	X			100 Euro	300 Euro
Demonstrationsschaden	S2*	X	X	X	X			100 Euro	300 Euro
Tierschaden	S3*	X	X	X			X	100 Euro	300 Euro
Parkschaden	S4*	X	X	X	X			100 Euro	300 Euro
Verkehrsunfallflucht	S5*	X	X	X	X			100 Euro	300 Euro
								1. bis 9. Mitgliedsjahr maximal	ab 10. Mitgliedsjahr maximal
Glasbruchschaden	SG*	X	X	X				40 Euro	70 Euro
Schmorschaden	SM*	X	X	X		X		40 Euro	70 Euro
Marderbisschaden	SB*	X	X	X		X		40 Euro	70 Euro

* Vgl. Clubhilfe-Richtlinien auf Seite 25



ARCD-Urlaubspaket – ideal für die Reisevorbereitung

Das beliebte ARCD-Urlaubspaket ist die ideale Hilfe bei der Reisevorbereitung – und der perfekte Begleiter für unterwegs. Einmal pro Jahr erhalten Sie kostenlos Ihr persönliches Urlaubspaket – individuell für das gewünschte Reiseziel zusammengestellt und mit auf Wunsch farbig ausgedruckter Anfahrtroute. Mit hochwertigem Marken-Reiseführer (z. B. von Polyglott, Merian, Marco Polo), Profi-Straßenkarte (z. B. von Michelin, Marco Polo, Freytag & Berndt), ausführlichen Länderinformationen mit Übernachtungsempfehlungen und vielem mehr erfahren Sie bereits im Vorfeld alles Wichtige zu Ihrem Urlaubsziel. Zudem berücksichtigen wir bei Ihrer Routenplanung, ob Sie zum Beispiel mit dem Wohnwagenspann oder dem Motorrad unterwegs sind, ob Sie landschaftlich reizvolle Strecken fahren möchten oder einen Zwischenstopp bei lieben Verwandten planen – oder, oder, oder...



Welche Vorteile habe ich?

Sie erhalten von uns ein hochwertiges und individuell zusammengestelltes Urlaubspaket für Ihr Reiseziel weltweit. Einmal jährlich kostenlos, bequem und schnell zu Ihnen nach Hause geliefert.

Wie kann ich das Urlaubspaket bestellen?

Bestellen Sie Ihr Urlaubspaket im Internet unter www.arcd.de/urlaubspaket. Oder rufen Sie uns unter der Telefonnummer 0 98 41/4 09 500 an.

Vignetten, Maut und mehr

Bei uns erhalten Sie die aktuellen Vignetten für Österreich oder die Schweiz im Vorverkauf. Auch die digitale Streckenmaut, zum Beispiel für die Brennerautobahn oder Tauernautobahn, ist über den ARCD-Touristikservice oder im ARCD-Shop unter www.arcd.de/shop erhältlich. Wenden Sie sich gerne an unsere Service-Nummer unter 0 98 41/4 09 500.



Haben Sie Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter. Kontaktieren Sie uns einfach per Telefon unter **0 98 41/4 09 500** oder per E-Mail unter touristik@arcd.de

ARCD-Schneekettenservice

Wer im Winter in Hochlagen unterwegs ist, kennt die Situation: Ein kräftiges Sturmtief hüllt die Fahrbahn in eine dicke Schneeschicht und die Fahrt wird zur Rutschpartie. Jetzt kapitulieren oft selbst die besten Winterreifen. Hier helfen nur noch Schneeketten, denn sie sorgen für ausreichend Traktion und minimieren die Gefahr, die Kontrolle über das Fahrzeug zu verlieren. Wer bei solchen Straßenverhältnissen ohne Ketten unterwegs ist, handelt unter Umständen grob fahrlässig. Und auf manchen Strecken sind Schneeketten sogar Pflicht – ein blaues Schild mit einem Kettenreifen weist darauf hin. ARCD-Mitglieder können für ihre Winterfahrt auf besondere Services bauen: die günstige Schneeketten-Vermietung oder den Schneeketten-Kauf mit ARCD-Rabatt.

Schneeketten sind teuer, werden selten gebraucht und passen nach einem Fahrzeugwechsel meist nicht mehr. Der ARCD-Schneeketten-Mietservice ist daher die ideale Lösung für alle, die sich keine Ketten kaufen wollen. Die konkurrenzlos günstige Miete wird erst nach Rücksendung der Ketten für den von Ihnen angegebenen Reisezeitraum berechnet. Hinzu kommen lediglich Portokosten.

Schneeketten mieten: Was muss ich tun?

Sie bestellen beim ARCD ein Schneekettenpaar in der für Ihre Reifen passenden Größe. Ihr direkter Draht zum ARCD-Schneekettenservice: 0 98 41/4 09 220. Vor Ihrer Reise können Sie eine der beiden Ketten probeweise montieren, denn sie ist unverplombt und dient als Testobjekt. Erst wenn auch die zweite Kette verwendet wurde, wird die höhere Gebühr fällig. Bei Benutzung kostet Sie dieser günstige Service nur 4,50 Euro pro Tag, bei Nichtbenutzung 3,00 Euro pro Tag. So kommen Sie gegen eine geringe Kostenbeteiligung immer sicher an Ihrem winterlichen Urlaubsziel an. Eine Reservierung ist vorab möglich. Eine Kautions brauchen Sie als ARCD-Mitglied nicht zu hinterlegen.



Die Alternative:

Schneeketten-Kauf mit Rabatt

Wer häufig in Schneeregionen unterwegs ist, dem raten die Experten des ARCD zum Kauf eines hochwertigen Satzes Schneeketten. Das schützt in der kalten Jahreszeit vor bösen Überraschungen, weil die Grip-Hilfe stets griffbereit liegt. Ein Kauf Tipp sind hier Kettensysteme von Ottinger. Sie haben sich im jahrelangen fordernden Einsatz der ARCD-Schneeketten-Vermietung bewährt – und sind für ARCD-Mitglieder mit einem exklusiven Rabatt von 20 % verfügbar.



Haben Sie Fragen?

Details zum ARCD-Schneekettenservice – ob Miete oder Kauf – erfahren Sie telefonisch unter **0 98 41/4 09 220** oder online im Vorteilsbereich unter www.arcd.de/schneekettenvermietung

Gebrauchtwagen-Wertermittlung



So viel ist Ihr Gebrauchter wert

Beim An- und Verkauf eines Gebrauchtwagens ist es sehr hilfreich, den Wert des Fahrzeugs zu kennen. Der ARCD erstellt für Sie eine kostenlose, detaillierte Wertermittlung in Zusammenarbeit mit den Spezialisten von Eurotax-Schwacke. Unsere Gebrauchtwagen-Wertermittlung ist eine wertvolle Richtschnur für weitere Kauf- oder Verkauf-Verhandlungen.

Welche Vorteile habe ich?

Neben der kostenlosen Gebrauchtwagen-Wertermittlung erhalten Sie bei Ihrem ARCD auch Kaufvertragsvordrucke.



So einfach geht es:

Rufen Sie uns an unter **0 98 41/4 09 500** oder füllen Sie einfach das Formular online aus unter www.arcd.de/gebrauchtwagen-wertermittlung



Beratung und Buchung im ARCD Reisebüro – mit Clubbonus

Das ARCD Reisebüro berät Sie rund um das Thema Urlaub. Gerne vermitteln wir Ihnen Reiseangebote aller namhaften Touristikanbieter – vom Wanderurlaub im Bayerischen Wald über Kreuzfahrten bis hin zur Neuseeland-Rundreise. Bei Buchung über das ARCD Reisebüro profitieren Sie im Vorfeld von einer Beratung in ARCD-Qualität und einem attraktiven Clubbonus. Darüber hinaus entwickelt das ARCD Reisebüro spezielle Reiseangebote für ARCD-Mitglieder. Diese exklusiven Gruppenreisen sind extra auf deren hohe Ansprüche zugeschnitten. Sie orientieren sich an den Wünschen, die uns über die ARCD-Mitgliederbetreuung oder das ARCD Reisebüro erreichen. Bei vielen ARCD-Gruppenreisen werden Sie von einem unserer erfahrenen Mitarbeiter begleitet. Er kümmert sich vor Ort um Ihr Wohlergehen – individuell und persönlich.



Weltweite Reiseberatung und -buchung

Als Auto- und Reiseclub stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite, wenn es um Ihre Reiseplanung geht. Unsere Reiseexperten haben die meisten Ziele selbst bereist, können Ihnen individuelle Fragen beantworten und Sie so beim Entdecken neuer Länder und Kontinente unterstützen. Darüber hinaus profitieren Sie von weiteren Vorteilen und erhalten auf nahezu alle Reisearten einen ARCD-Clubbonus in Höhe von 3% auf den Reisepreis* – sprechen Sie uns an.

Individual- und Pauschalreisen

Das ARCD Reisebüro mit seinen erfahrenen Reiseexperten bietet Ihnen alle Leistungen eines Vollreisebüros: Pauschal- oder Urlaubsreisen per Flug, Pkw oder Bahn sowie Hochsee- und Flusskreuzfahrten. Studienreisen und individuelle Bausteinreisen sowie das richtige Angebot „für den etwas anderen Urlaub“, z. B. Wellness, Kuraufenthalte oder Aktivurlaub, erhalten Sie ebenfalls von uns. Alle namhaften Veranstalter (unter anderem TUI, FTI, DERTOUR, Meier's Weltreisen, Studiosus, Phoenix etc.) sind unsere Partner.

Welche Vorteile habe ich?

Telefonberatung, bequem von zu Hause, individuell und persönlich durch unsere Reiseexperten in Zusammenarbeit mit den besten deutschen Reiseveranstaltern – und 3% Clubbonus auf den Gesamtreisepreis der meisten Angebote*.

ARCD-Clubreisen

Der ARCD organisiert jährlich Spezialreisen für seine Mitglieder. Sie werden im ARCD-Clubmagazin Auto+Reise präsentiert und führen in alle Regionen dieser Erde. Egal ob Studienreise, Kreuzfahrt oder Urlaub mit besonderen Erlebnissen – für jeden Geschmack ist etwas dabei. Als ARCD-Mitglied können Sie sich bei allen Clubreisen auf einen hohen Qualitätsstandard, eine umfangreiche Betreuung sowie eine familiäre und gesellige Atmosphäre einer kleinen Reisegruppe mit begrenzter Teilnehmerzahl verlassen.

Lassen Sie sich unverbindlich beraten. Rufen Sie uns an unter Service-Telefon 0 98 41/4 09 150 – speziell zum Thema Clubreisen wählen Sie die Telefonnummer 0 98 41/4 09 140 – oder besuchen Sie uns im Internet unter www.arcd-reisen.de.



Kontakt zum ARCD Reisebüro:
Sie erreichen unsere Reise-Experten per Telefon unter **0 98 41/4 09 150** oder per E-Mail unter **info@arcd-reisen.de**

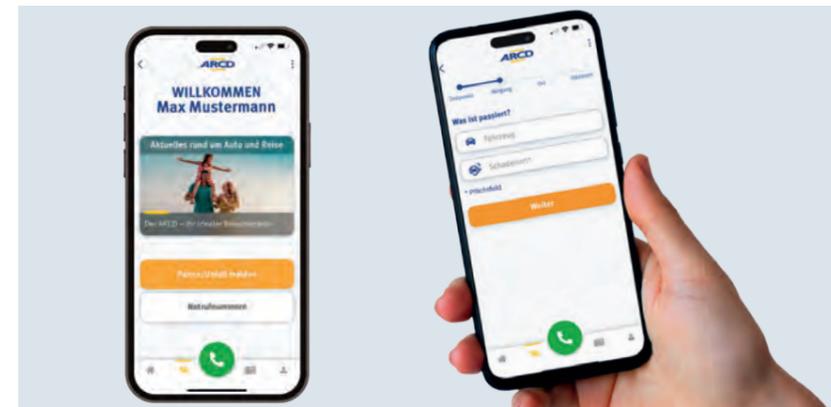
* Ausgenommen AIDA-Kreuzfahrten/-Buchungen und gegebenenfalls weitere Angebote.



Im Falle einer Panne oder eines Unfalls – schnell und einfach Hilfe anfordern

Im umfangreichen Leistungs- und Service-Portfolio des ARCD zählt die schnelle und kompetente Hilfe bei Panne und Unfall zu den wichtigsten Angeboten für Clubmitglieder. Diese Hilfeleistung kann telefonisch und auch über die ARCD-Pannenhilfe-App angefordert werden. Und zwar für alle Ihre Pkw, Fahrräder, Krafträder, Mopeds und Wohnmobile bis 7,5 t sowie Ihre mitgeführten Wohnwagen, Reisegepäck- und Bootsanhänger. Die Hilfeleistung ist für ARCD-Mitglieder im Rahmen der Schutzbriefbedingungen selbstverständlich kostenfrei.

Die intuitiv bedienbare App steht allen Mitgliedern des ARCD kostenlos zur Verfügung. Der Geltungsbereich umfasst ganz Europa und die Mittelmeer-Anrainerstaaten.



Verfügbar für Android und iOS

Die ARCD-Pannenhilfe-App ist für mobile Endgeräte mit den Betriebssystemen

- Android (ab Version 6)
- und iOS (ab Version 12)

verfügbar. Suchen Sie die App unter dem Stichwort „ARCD-Pannenhilfe“ im Google-Play Store oder App-Store (Apple) und installieren Sie sie kostenfrei auf Ihrem Smartphone.



Mehr Informationen?
Besuchen Sie uns online unter **www.arcd.de/pannenhilfe-app** oder rufen Sie uns an: **0 98 41/4 09 500**



ARCD-Mitglieder sparen durch das vielfältige Vorteilsprogramm

Der ARCD pflegt enge Kontakte zu vielen verschiedenen Partnerunternehmen. Durch die starke Club-Gemeinschaft profitieren ARCD-Mitglieder von zahlreichen Kooperationen mit attraktiven Konditionen, individuellen Angeboten oder exklusivem Leistungsumfang – regional oder deutschlandweit. Sparen Sie beim Reifenwechsel, bei der Hotelbuchung, beim Mietwagen oder bei Eintrittskarten. Die ständigen Mitgliedervorteile unserer Kooperationspartner werden oft durch Vorteilsaktionen in bestimmten Zeiträumen ergänzt.

Entdecken Sie die Vorteilswelt rund um Auto, Reise oder Freizeit mit den aktuellen Vorteilsangeboten für ARCD-Mitglieder unter www.arcd.de/vorteilsprogramm.



- + SIGNAL IDUNA
- + Kroschke Zulassungsdienst
- + DRIVER REIFEN UND KFZ-TECHNIK
- + PSD Bank West eG
- + AKZENT Hotels
- + VCH-Hotels
- + Avis
- + Europcar
- + MeinAuto.de
- + Fränkisches Freilandmuseum
- + Franken-Therme Bad Windsheim
- + Ottinger Schneeketten



Die ARCD-Vorteilswelt – shoppen und sparen

Profitieren Sie in der neuen ARCD-Vorteilswelt von besonderen Angeboten und vergünstigten Preisen bei über 150 Premiummarken. Entdecken Sie attraktive Angebote aus den Bereichen Technik, Multimedia, Mode, Sport, Freizeit, Mobilität, Haushalt, Baby und Kind. Regelmäßiges Stöbern lohnt sich, denn ständig kommen neue Angebote hinzu. Hier geht es zur ARCD-Vorteilswelt: mitgliedervorteile.arcd.de



Die ARCD-Ladekarte – Power für Ihre E-Mobilität

Gemeinsam mit den Stadtwerken Heidenheim haben wir eine Ladekarte mit attraktiven Konditionen für unsere Mitglieder konzipiert. Sie bietet Zugang zu einem weiten Ladesäulen-Netzwerk in Deutschland und zu zahlreichen Ladepunkten europaweit. Mehr Infos erhalten Sie unter www.arcd.de/ladekarte

Das Clubmagazin kommt mit aktuellen Tipps und Informationen kostenlos zu Ihnen nach Hause.

Auto+Reise ist das offizielle Cluborgan und ein besonderes Bindeglied zwischen dem ARCD und seinen Mitgliedern. Die Zeitschrift informiert in Reportagen und anderen Beiträgen über aktuelle Entwicklungen rund um die beiden Titelthemen Auto und Reise sowie Freizeit und Verkehrssicherheit. Hinzu kommt ein ausführlicher Clubteil, in dem über Aktionen, Termine und Veranstaltungen der Landesverbände und Ortsclubs berichtet wird. Die inhaltliche Ausrichtung der Zeitschrift orientiert sich dabei an den Wünschen und Anregungen der Clubmitglieder, wie sie in zahlreichen Zuschriften an die Clubzentrale zum Ausdruck kommen.



- + Immer auf dem Laufenden
- + Spannende Reisereportagen
- + Test, Ratgeber und Hintergrundberichte
- + Wissenswertes rund um Ihre Mobilität
- + Wichtige Informationen zu Ihrer Mitgliedschaft, über den ARCD e. V. sowie zu Leistungen und Service für Sie als Clubmitglied

Vor allem neuen Mitgliedern im Kreis der ARCD-Familie hilft das Clubmagazin, die verschiedenen Themen und Facetten des Clubs kennenzulernen. Die Redaktion von Auto+Reise freut sich auch über Ihre Anregungen, Zuschriften und Fragen zu den Themen Auto, Technik, Reisen und Mobilität im Allgemeinen sowie zu anderen verwandten Bereichen.



Redaktionelle Inhalte
auch online unter
www.arcd.de/magazin
www.facebook.de/arcd.de
www.instagram.com/arcd.de

Sie erreichen die Redaktion telefonisch unter 0 98 41 / 4 09 182 oder per E-Mail unter redaktion@arcd.de



Der ARCD empfiehlt: Produkte der SIGNAL IDUNA Gruppe

In mehr als 110 Jahren hat die SIGNAL IDUNA Gruppe viel über Sicherheit gelernt. Dabei hat sich das Denken und Handeln immer an den Bedürfnissen der Menschen orientiert. So kann die SIGNAL IDUNA Gruppe heute bedarfsgerechte und optimierte Versicherungs- und Finanzdienstleistungen anbieten – von der Kfz-Versicherung über Altersvorsorge- und Krankenversicherungsprodukte bis hin zum Bausparen. Dies alles erfolgt mit dem Ziel der individuellen und zukunftsorientierten Absicherung der Kunden. Und eines hat sich in all den Jahren bei der SIGNAL IDUNA nicht geändert: Hier arbeiten Menschen für Menschen.

Kraftfahrtversicherung: Sorgenfrei unterwegs

Die Produktlinien Basis und Premium bieten Ihnen in der Autoversicherung Sicherheit nach Maß. Bereits in der Basis-Variante beträgt die Deckungssumme in der Kfz-Haftpflichtversicherung 100 Millionen Euro. Die Mallorca-Police ist ebenso enthalten wie der Verzicht auf Leistungskürzungen bei grober Fahrlässigkeit. Zudem bietet Ihnen die SIGNAL IDUNA Autoversicherung Schutz vor Zusammenstößen mit Tieren aller Art sowie vor Schäden durch Tierbisse aller Art und deren Folgeschäden bis 5.000 Euro. Ein Highlight des Premium-Angebots ist die Erweiterung der Neuwertentschädigung für Neufahrzeuge bzw. der Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge auf 36 Monate. Darüber hinaus können Sie Ihren Schutz ganz individuell erweitern, zum Beispiel mit dem Kfz-Baustein Rabattschutz oder dem Auslandsschadenschutz. Dieser hilft Ihnen, wenn Sie im europäischen Ausland unverschuldet einen Unfall erleiden und Ihr Gegner keine ausreichende Kfz-Haftpflichtversicherung besitzt.

Privat-Haftpflichtversicherung

Eine Privat-Haftpflichtversicherung ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber dennoch ein „Muss“. Denn nach deutschem Recht haften Sie unbegrenzt mit Ihrem Vermögen, wenn Sie einen Schaden zu verantworten haben. Ein Missgeschick ist schnell passiert – nur ein kleiner Moment der Unachtsamkeit und es wird teuer! Lassen Sie es nicht so weit kommen. SIGNAL IDUNA hat die richtige Lösung für Sie.

Hausratversicherung – von der Socke bis zum Frühstücksbrett

Stellen Sie sich vor, Sie müssten sich morgen komplett neu einrichten: Möbel, Kleidung, Küche, Bücher, Unterhaltungselektronik und vieles mehr. Stellen Sie sich vor, Sie müssten das alles neu anschaffen! Wenn es gebrannt hat, Schäden durch Leitungswasser entstanden sind oder Einbrecher sich in Ihrer Wohnung ausgetobt haben, sollen Sie auf dem Schaden nicht sitzen bleiben. Deshalb gehört auch in Ihren Haushalt die leistungsstarke Hausratversicherung der SIGNAL IDUNA.

Wohngebäudeversicherung – Sicherheit für Ihr Zuhause

Ist für Sie mit dem Bau oder Kauf Ihres Eigenheimes ein lang ersehnter Traum in Erfüllung gegangen? Liegt Ihnen deshalb auch ein umfassender Schutz gegen Feuer, Leitungswasser-, Sturm- oder Elementarschäden am Herzen? Damit Sie immer gut geschützt sind, empfehlen wir die Wohngebäudeversicherung der SIGNAL IDUNA.

Unfallversicherung

Nach einem Unfall können erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen zurückbleiben, die das Leben radikal ändern. Eine Vielzahl aller Unfälle ereignet sich zu Hause oder in der Freizeit bei Sport und Spiel. Für diese sogenannten Freizeitunfälle bietet die gesetzliche Unfallversicherung keinen Versicherungsschutz. SIGNAL IDUNA schließt die Lücken der gesetzlichen Unfallversicherung und gibt Ihnen das beruhigende Gefühl, rund um die Uhr finanziell abgesichert zu sein.



Rentenversicherung – Sorgenfrei in den Ruhestand

Mit Plan B bietet SIGNAL IDUNA eine sehr individuelle und passgenaue Analyse und Planung für einen sorgenfreien Ruhestand. Hier ist an alles gedacht, was Sie schon heute für später bedenken müssen: Steuern, Sozialabgaben und die Inflation. Damit auch Sie Ihren Ruhestand sorgenfrei genießen können.

Krankenversicherung

Gesundheit ist unser wichtigstes Gut. Beruhigend zu wissen, dass Ihre Versicherung Sie bei Krankheit oder nach einem Unfall auffängt. Egal, ob Sie höher verdienender Arbeitnehmer, Selbstständiger, Beihilferechtiger oder Student sind, die Produkte der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a.G. gehen auf Ihre individuellen Bedürfnisse ein. Vom günstigen Einstiegsangebot bis hin zum umfangreichen Exklusivangebot mit einer der höchsten Rückerstattungen am Markt.

Aber auch als Pflichtversicherter einer gesetzlichen Krankenkasse können Sie von den Vorteilen einer privaten Krankenversicherung profitieren. So wird beispielsweise teurer Zahnersatz oder die neu ausgesuchte Brille bezahlbar. Genießen Sie privatärztliche Behandlung oder die Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer. Informieren Sie sich über einen maßgeschneiderten Versicherungsschutz. Oder lassen Sie sich beraten, wie Sie gezielt Lücken der gesetzlichen Krankenversicherung schließen können. SIGNAL IDUNA hat auch für Sie das passende Angebot.



Gut abgesichert unterwegs mit den richtigen Reise-Versicherungen



Die Reise-Krankenversicherung: Warum ist sie so wichtig?

Der Krankenversicherungsschutz außerhalb Deutschlands ist oft unzureichend. Nicht in allen Urlaubsländern übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung die Behandlungskosten, wenn ein Arzt aufgesucht werden muss. Dies gilt nur in Ländern der EU oder in Staaten, die dem europäischen Wirtschaftsraum angehören oder ein Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland geschlossen haben.

Die Übernahme von ambulanten, zahnärztlichen oder stationären Behandlungskosten richtet sich zudem danach, ob die Behandlung auch im EU-Ausland als Kassenleistung zählt. Es werden stets die Regelungen des jeweiligen Landes angewandt. Von der Krankenversicherung nicht übernommene Kosten oder Mehrleistungen sind demnach selbst zu tragen.

Ein ärztlich angeordneter Rücktransport an den ständigen Wohnsitz wird in keinem Fall von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Auch dann nicht, wenn er medizinisch sinnvoll oder sogar notwendig ist.

Damit die schönsten Wochen im Jahr bei einer medizinischen Behandlung im Ausland kein finanzielles Desaster werden, empfehlen wir Ihnen die Reise-Krankenversicherung der SIGNAL IDUNA.

Volle Leistung – überall

Profitieren Sie von Vorteilen der SIGNAL IDUNA Reise-Krankenversicherung, die Ihnen umfassenden Schutz zu attraktiven Bedingungen bietet. Ebenso wie die SIGNAL IDUNA Reiserücktritt-Versicherung, die Sie vor Storno- oder Umbuchungskosten sowie Mehrkosten bei verspäteter Anreise oder einem Reiseabbruch schützt. Als Partner des ARCD steht Ihnen die SIGNAL IDUNA dabei mit schnellem und kompetentem Service zur Seite.

Ihre Vorteile bei der SIGNAL IDUNA

Reise-Krankenversicherung auf einen Blick: Ganz gleich wo, Ihre Kosten werden zu 100 % erstattet, und zwar für:

- ambulante und stationäre medizinisch notwendige Heilbehandlung
- ärztlich verordnete Arzneien, Verbands- und Hilfsmittel (ohne Sehhilfe u. Hörgeräte)
- schmerzstillende zahnärztliche Behandlung ohne Zahnersatz
- Transport zur stationären Behandlung in das nächstgelegene Krankenhaus und zur Erstversorgung
- medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport nach Deutschland
- Überführungskosten eines Verstorbenen oder
- Bestattungskosten am Sterbeort

Umfassende Absicherung für Menschen, die mobil und unterwegs sind

Der ARCD-Versicherungsservice bietet mehr als Reise-Versicherungen aller Art. Er ist auch Ihre kompetente Anlaufstelle für

- Angebote der privaten Rechtsschutzversicherungen oder
- Fahrzeug-Versicherungen für den privaten Gebrauch.

Unser Expertenteam berät und unterstützt Sie gerne entsprechend Ihrer individuellen Situation.



Haben Sie Fragen?

Wünschen Sie nähere Informationen zum Versicherungs-Angebot des ARCD rund um Reise und Mobilität? Dann kontaktieren Sie uns einfach. Sie erreichen den ARCD-Versicherungsservice per E-Mail unter versicherung@arcd.de

Weitere Informationen finden Sie auch online unter www.arcd.de/versicherungen

Allgemeine Bedingungen für die Schutzbriefversicherung

Bedingungen für den ARCD-Schutzbrief (AVAR 01.01.2023)

Für den ARCD-Schutzbrief gelten die nachfolgenden Bedingungen:

- Rechte und Pflichten, Zustandekommen**

Die Rechte und Pflichten aus dem ARCD-Schutzbrief ergeben sich aus den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Auto- und Reise-Schutzbrief (AVAR 01.01.2023)“ der ADLER Versicherung AG. Der ARCD e. V. hat zugunsten der Mitglieder einen Gruppenversicherungsvertrag mit dem Versicherer abgeschlossen. Mit dem Zustandekommen der Mitgliedschaft beim ARCD e. V. werden Sie in den Schutzbereich des Gruppenversicherungsvertrages einbezogen. Versicherungsnehmer ist der ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e. V., vertreten durch die Auto & Reise GmbH, Bad Windsheim.
- Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag**

Im Schadenfall können Sie Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nur gegenüber dem ARCD e. V. und nicht direkt gegenüber dem Versicherer geltend machen. Der ARCD e. V. delegiert die Abwicklung der Schadenfälle im Auftrag des Versicherers an seine Tochtergesellschaft Auto & Reise GmbH.
- Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Versicherungsschutz besteht, sobald Ihnen das Bestätigungsschreiben und die Vertragsunterlagen für Ihre ARCD-Mitgliedschaft zugegangen sind – frühestens jedoch ab dem schriftlich mitgeteilten Beginndatum Ihrer ARCD-Mitgliedschaft. Der Leistungsanspruch ruht, solange fällige Mitgliedsbeiträge außerhalb der Zahlungsfrist liegen. Für Schadenfälle, die während eines Zahlungsrückstands eintreten, besteht auch bei Bezahlung kein rückwirkender Leistungsanspruch. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch automatisch der Versicherungsschutz. Der ARCD e. V. kann den Schutzbrief gegenüber seinen Mitgliedern jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Der ARCD e. V. wird die Interessen der Mitglieder berücksichtigen und über Änderungen informieren.
- Beitragszahlung für den Schutzbrief**

Die Beiträge zahlt ARCD e. V.. Sie sind mit dem Mitgliedschaftsbeitrag abgegolten.
- Bedingungsänderungen**

Der Versicherer und der ARCD e. V. können einzelne Regelungen der Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch – Gesetzesänderungen, die die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beeinflussen, – Veränderung der Rechtsprechung mit unmittelbarer Wirkung auf den Versicherungsvertrag, – uns bindende Änderungen der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden sowie durch – uns bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden, unwirksam geworden sind und wenn dadurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Vertragsleistungen stört. Die veränderten Regelungen dürfen isoliert oder zusammen mit anderen Vertragsregelungen nicht dazu führen, dass Sie schlechter gestellt sind als bei Vertragsschluss.

Der ARCD e. V. ist berechtigt, einer vom Versicherer veranlassten Bedingungsänderung zuzustimmen, wenn die erwähnten Voraussetzungen gegeben sind. Über mögliche Veränderungen informieren wir Sie schriftlich sechs Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden sollen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Auto- und Reise-Schutzbrief (AVAR)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Wer ist versichert? Was ist versichert?
- 2 Hilfe bei Fahrzeugausfall
- 3 Hilfe bei Krankheit und Unfall
- 4 Hilfe bei Abbruch der Reise im Not- oder Katastrophenfall
- 5 Hilfe bei sonstigen Notlagen auf Reisen im Ausland
- 6 Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen?
- 7 Welche Obliegenheiten haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?
- 8 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
- 9 Verjährung
- 10 Zuständiges Gericht
- 11 Anzuwendendes Recht
- 12 Verpflichtungen Dritter

Anhang mit Erklärung wichtiger Begriffe

Wir sorgen dafür, dass Sie in bestimmten Notsituationen schnelle Hilfe bekommen, und wir übernehmen anfallende Kosten im Rahmen dieser Bedingungen bei:

- Panne*, Unfall* oder Diebstahl*
- Krankheit, Unfall* oder Tod
- Naturkatastrophen* oder anderen unwahrgesehenen Notlagen.

1 Wer ist versichert? Was ist versichert?

1.1 Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für

- Sie, als ARCD-Mitglied,
- berechnigte Fahrer* und Insassen eines Fahrzeuges, das auf Sie zugelassen ist.

Bei Reisen* besteht zudem Versicherungsschutz für

- Ihren ehelichen oder nicht ehelichen Lebenspartner, und die minderjährigen Kinder der versicherten oder mitversicherten Personen. Lebenspartner und Kinder müssen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind Fahrzeuge,

- die auf Sie zugelassen sind und im privaten Gebrauch stehen,
- die Sie zum privaten Gebrauch angemietet oder im Rahmen von Carsharing* genutzt haben, wenn kein Leistungsanspruch gegen Dritte (z. B. Carsharing- Betreiber) vorliegt,
- die Sie als berechnigter Fahrer* nutzen.

Die versicherten Fahrzeuge dürfen nach ihrer Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von maximal neun Personen bestimmt sein und zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht gewerblich/beruflich genutzt werden.

Versichert sind folgende Fahrzeuge:

1. Pkw, die als Personenkraftwagen zugelassen sind, auch mit alternativen Antrieben bzw. Elektroantrieb – mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Pkw zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung.
2. Wohnmobile bis 7,5 t zulässige Gesamtmasse (Wohnmobile sind Campingfahrzeuge, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind mit einer Höhe von maximal 3,2 m sowie einer Länge von max. 8 m und einer Breite von max. 2,55 m.

- Alle Maße verstehen sich einschließlich Ladung, Auf- oder Anbauten).
3. Kraftträger und Roller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.
4. Mopeds sowie Roller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h.
5. Mitgeführte Wohnwagen, Reisegepäck*- und Bootsanhänger mit höchstens einer Achse (Achslen mit weniger als 100 cm Abstand gelten als eine Achse.), welche zum Schadenzeitpunkt von einem versicherten Fahrzeug gezogen wurden.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- Fahrzeuge, die nicht unter Nrn. 1 bis 5 fallen,
- Schrottfahrzeuge, polizeilich beschlagnahmte oder sicher- gestellte Fahrzeuge oder deren Ladung,
- Fahrzeuge zur gewerbsmäßigen Personen- und/oder Güter- beförderung,
- Fahrzeuge mit rotem Dauer Kennzeichen (ausgenommen sind Kennzeichen für Oldtimer nach §17 der Fahrzeug- Zulassungsverordnung), Kurzzeitkennzeichen, Ausfuhrkenn- zeichen,
- nicht zugelassene Fahrzeuge und außer Kraft gesetzte Fahrzeuge,
- Quads, außer mit Pkw-Zulassung.

1.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie als ARCD-Mitglied haben mit der Schutzbriefversicherung Versicherungsschutz für Schadeneignisse in Europa und in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz auf Schadenfälle in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist bzw. dass Schadenfälle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen sind.

2 Hilfe bei Fahrzeugausfall

Was geschieht, wenn das versicherte Fahrzeug wegen einer Panne*, eines Unfalls* oder eines Total- bzw. Teile-Diebstahls* ausfällt? In diesem Fall erbringen wir folgende Leistungen:

2.1 Soforthilfen am Schadenort

2.1.1 Pannen- und Unfallhilfe

Wir helfen bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle* durch ein Pannenhilfsfahrzeug. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 100 €. Haben Sie uns mit der Organisation der Pannenhilfe beauftragt, erstatten wir die Kosten unbegrenzt.

2.1.1.2 Die Kosten umfassen auch die erforderlichen Kleinteile. Autobatterien und Reifen gehören nicht zu den Kleinteilen.

2.1.2 Abschleppen des Fahrzeugs

2.1.2.1 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle* nicht wieder fahr- bereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Fachwerkstatt oder zu einem gewünschten Ort in gleicher Entfernung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbe- grenzter Höhe, wenn Sie ausschließlich uns nach Eintritt des Schadenfalls mit der Organisation der Leistung beauftragen. Ansonsten beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 150 €. Die durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandenen Kosten werden in Abzug gebracht.

2.1.2.2 Die Kosten umfassen auch das Gepäck und die Ladung. Bei dieser darf es sich aber nicht um Tiere oder gewerblich be- förderte Ladung handeln.

2.1.3 Bergen des Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug von der Straße abgekommen ist, sorgen wir für seine Bergung. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Darin eingeschlossen sind das Reisegepäck* und die Ladung. Bei dieser darf es sich aber nicht um Tiere oder gewerblich beförderte Ladung handeln.

2.1.4 Mietwagen nach Unfall* oder Diebstahl*

Nach einem Unfall* oder Diebstahl* helfen wir Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung eines Mietwagens. Wir übernehmen auch die Kosten, solange Sie Ihr Fahrzeug nicht nutzen können. Dies jedoch höchstens für sieben Tage bei maximal 60 € pro Tag bis zu insge- samt 420 €. Hinweis: Bei der Anmietung fällt eine marktübliche Kautions an, welche in der Regel durch die Nutzung einer Kreditkarte (Ausland) bzw. einer EC-Karte (Inland) hinterlegt werden muss. Die Notdienstgebühren für die Herausgabe eines Mietwagens außerhalb der Öffnungszeiten der Mietwagenstation werden von uns in voller Höhe übernommen.

2.1.5 Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall

Ist Ihr Fahrzeug ausgefallen und wurde es gestohlen und Sie müssen zusätzliche Fahrten unternehmen, so übernehmen wir die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel und Taxi bis insgesamt 30 €, wenn Sie uns diese nachweisen. Diese Leistung ist nicht mit den Fahrten nach Fahrzeugausfall (2.2.3) kombinierbar.

2.1.6 Fahrzeugöffnung

Wenn der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist, organisieren wir die Öffnung bzw. das Abschleppen des Fahrzeuges und übernehmen die Kosten bis zu 120 €.

2.1.7 Hilfe nach Falschbetankung

Wenn Sie Ihr Fahrzeug versehentlich mit dem falschen Kraftstoff be- tankt haben, sorgen wir für entsprechende Hilfe bzw. das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Fachwerkstatt oder zu einem ge- wünschten Ort in gleicher Entfernung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe, wenn Sie ausschließlich uns nach Eintritt des Schadenfalls mit der Organisation der Leistung beauftragen. Ansonsten beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 150 €. Die durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandenen Kosten werden in Abzug gebracht.

2.2 Weitere Leistungen ab 50 km Entfernung

Wenn der Schadenort* mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständi- gen Wohnsitz* in Deutschland entfernt liegt, erbringen wir zusätzli- ch folgende Leistungen:

2.2.1 Mietwagen-Service

2.2.1.1 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung eines Mietwagens. Wir übernehmen auch die Kosten, bis Ihr Fahr- zeug wieder fahrbereit ist. Dies jedoch höchstens für sieben Tage bei maximal 60 € pro Tag bis zu insgesamt 420 €. Die Notdienstgebühren für die Herausgabe eines Mietwagens außerhalb der Öffnungszeiten der Mietwagenstation werden von uns in voller Höhe übernommen. Im Falle eines Fahrzeugrücktransportes (2.2.5) oder einer Fahrzeugverzellung und -verschrottung (2.2.7) bei einem Schadeneignis im Ausland* übernehmen wir die Miet- wagenkosten für die direkte Heimreise zu Ihrem Wohnsitz von bis zu 1.000 €.

Hinweis: Bei der Anmietung fällt eine marktübliche Kau- tion an, welche in der Regel durch die Nutzung einer Kredit- karte (Ausland) bzw. einer EC-Karte (Inland) hinterlegt werden muss.

2.2.1.2 In drei Fällen tragen wir die Mietwagen-Kosten nicht:

- Sie nutzen unseren Weiter- und Rückfahrt-Service (2.2.2),
- Sie nutzen den Übernachtungs-Service (2.2.4) oder
- Sie nutzen den Pick-up-Service (2.2.5).

Sollte eine Kombination dieser Leistungen (2.2.2, 2.2.4 sowie 2.2.5) aus organisatorischen oder kostentechnischen Grün- den erforderlich oder sinnvoll sein, können diese Leistungen nach Vorgabe durch die Notrufzentrale miteinander kombiniert werden.

2.2.2 Weiter- und Rückfahrt-Service

2.2.2.1 Wir organisieren innerhalb des Geltungsbereichs nach 1.3 folgende Fahrten:

- die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz* in Deutsch- land oder zu Ihrem Zielort,
- die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz* in Deutschland sowie
- die Abholung des reparierten Fahrzeugs vom Schadenort durch eine Person.

2.2.2.2 Die Kosten erstatten wir bei einfacher Entfern- ung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (Economy-Class). Für nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 50 €.

2.2.3 Fahrten nach Fahrzeugausfall

Ist Ihr Fahrzeug ausgefallen und wurde es gestohlen und Sie müssen zusätzliche Fahrten unternehmen, so übernehmen wir die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel und Taxi bis insgesamt 50 €, wenn Sie uns diese nachweisen. Diese Leistung ist nicht mit den Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall (2.1.5) kombinierbar.

2.2.4 Übernachtungs-Service

2.2.4.1 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Über- nachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungs- kosten bis zu dem Tag, an dem das Fahrzeug repariert oder wiederaufgefunden wurde. Dies jedoch höchstens für drei Nächte bis zu 90 € je Übernachtung und Person.

2.2.4.2 Wenn Sie unseren Weiter- und Rückfahrt-Service in Anspruch nehmen, tragen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

2.2.5 Fahrzeugtransport-Service und Pick-up-Service

2.2.5.1 Wenn das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen repariert werden kann, dann sorgen wir für den Transport zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Dies geschieht jedoch nur, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten geringer sind als die Kosten für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug (Aus- schluss Totalschaden*). Die Kosten für den Transport Ihres Fahrzeuges übernehmen wir. Dies jedoch nur bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz* in Deutschland.

2.2.5.2 Bei einem Schadenort in Deutschland sorgen wir dafür, dass Sie zu Ihrem ständigen Wohnsitz* gebracht werden. Dies erfolgt möglichst zusammen mit dem Fahrzeug (Pick-up- Service).

2.2.6 Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, zum versicherten Rücktransport (2.2.5) oder der nachweislichen Verzellung bzw. Verschrottung (2.2.7) untergestellt werden, dann übernehmen wir die Kosten für bis zu zwei Wochen.

2.2.7 Fahrzeugverzellung und -verschrottung (nur Ausland*)

2.2.7.1 Wenn das Fahrzeug im Ausland* verzellt werden muss, helfen wir bei der Verzellung. Wir tragen die Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zolletbetrags und sonstiger Steuern.

2.2.7.2 Wenn das Fahrzeug verschrottet wird, übernehmen wir die Kosten der Verschrottung.

2.2.8 Hilfe bei der Fahrzeugreparatur (nur Ausland*)

2.2.8.1 Wenn das Fahrzeug im Ausland* repariert werden muss, helfen wir bei der Suche nach einer Fachwerkstatt. Für die Leistungen der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.

2.2.8.2 Falls notwendige Ersatzteile nicht vor Ort beschafft werden können, sorgen wir dafür, dass Sie diese schnellstmöglich erhalten. Dabei übernehmen wir die Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile.

3 Hilfe bei Krankheit und Unfall*

Hinweis: Wenn wir in diesem Abschnitt 3 „Sie“ ansprechen, sind Sie als ARCD-Mitglied und die mitversicherten Personen nach 1.1 gemeint. Sie erkranken oder erleiden einen Unfall* auf einer Reise*. Wenn dies mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohn- sitz* in Deutschland entfernt geschieht, erbringen wir nachfolgende Leistungen:

3.1 Soforthilfe

3.1.1 Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärzt- licher Versorgung. Soweit möglich, benennen wir Ihnen einen deutsch- oder englischsprachigen Arzt. Diesen müssen Sie dann selbst beauftragen.

3.1.2 Wir stellen den Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und Ihrem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her, wenn das erforder- lich ist.

3.1.3 Wir benachrichtigen auf Wunsch Ihre Angehörigen und Ihren Arbeitgeber.

3.2 Arzneimittelversand

Wenn Sie auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen sind, die vor Ort nicht besorgt werden können und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, übernehmen wir folgende Aufgaben:

- Wir stimmen uns mit Ihrem Hausarzt ab.
- Wir übersenden Ihnen die Arzneimittel.
- Wir übernehmen die Versandkosten sowie die Kosten der Abholung beim Zoll.

3.3 Krankenbesuch

3.3.1 Wenn Sie sich infolge einer Erkrankung länger als zwei Wochen stationär im Krankenhaus aufhalten müssen, organisieren wir den Besuch einer Ihnen nahestehenden Person. Wir tragen die Fahrt- und Übernachtungskosten für den Besucher, wenn ab dem 10. Tag ein Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Wochen absehbar ist. Dies bis insgesamt 800 €. Übernachtungskosten jedoch höchstens für 7 Nächte bis zu 90 € je Übernachtung.

3.3.2 Über die Dauer des Krankenhausaufenthaltes ist eine ent- sprechende Bestätigung durch das Krankenhaus vorzulegen.

3.4 Krankenrücktransport

3.4.1 Wenn auf einer Reise* eine akute, unerwartete Erkrankung oder Verletzung auftritt, bringen wir Sie in das Ihrem Wohnsitz nächstgelegene und aus medizinischer Sicht geeignete Kran- kenhaus zurück. Wir organisieren den Rücktransport und über- nehmen die hierfür entstandenen Kosten.

3.4.2 Art und Zeitpunkt des Krankenrücktransports müssen medi- zинisch sinnvoll und vertretbar sein. Hierüber entscheidet ein von uns beauftragter Arzt in Absprache mit dem behandelnden Arzt vor Ort. Er entscheidet ebenfalls über den Transportzeit- punkt, das geeignete Transportmittel sowie die erforderliche Betreuung während des Transportes. Die Transportfähigkeit muss vom behandelnden Arzt bescheinigt werden. Sinnvoll ist ein Krankenrücktransport z. B., wenn nach ärztlicher Prognose die stationäre Heilbehandlung im Ausland* länger als 14 Tage andauern würde.

3.4.3 Wir übernehmen die Übernachtungskosten bis zum Rück- transport auch für die nicht erkrankten versicherten Personen. Wir zahlen für bis zu drei Nächte bis zu je 90 € pro Person.

3.4.4 Können Sie wegen einer nachgewiesenen medizinischen Erkrankung die ursprünglich geplante Rückfahrt nicht an- treten, dann übernehmen wir den Fahrtkosten-Mehrpreis gegenüber der ursprünglich geplanten Rückfahrt: Die Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (Economy-Class). Für nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 50 €.

3.5 Rückholung von Kindern

3.5.1 Können mitreisende minderjährige Kinder nicht mehr betreut werden, weil ihre Begleitperson erkrankt, verletzt oder gestor- ben ist, dann sorgen wir für die Rückholung der Kinder durch eine Begleitperson. Diese kann von Ihnen oder uns benannt werden.

3.5.2 Die Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (Economy-Class). Für nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 50 €.

3.6 Fahrzeugabholung nach Fahrer-ausfall

3.6.1 In folgenden Fällen sorgen wir für die Abholung Ihres Fahr- zeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz*:

- Sie können Ihr Fahrzeug auf Grund akuter, unerwarteter Erkrankung, Verletzung oder Tod nicht mehr zurückfahren und die Fahrunfähigkeit dauert länger als drei Tage an und
- kein Mitreisender ist in der Lage, Ihr Fahrzeug zurückzu- führen.

Die Fahrzeugabholung kann per Sammeltransport oder auf eigener Achse durch Einsatz eines Ersatzfahrers erfolgen. Wird durch uns ein Ersatzfahrer gestellt, gehen die Kosten für Betriebsstoffe (z. B. Sprit) und ggfs. anfallende Strafen- nutzungsgebühren (z. B. Maut oder Fährticket) zu Ihren Lasten. Das Fahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher und frei ver- fügbar sein.

3.6.2 Wenn Sie die Rückführung selbst organisieren, • dann zahlen wir Ihnen 0,40 € je Kilometer Wegstrecke zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz* und dem Schadenort (einfache Strecke).

3.6.3 Außerdem erstatten wir die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten für bis zu drei Übernachtungen bis zu je 90 € pro Person.

3.6.4 Die Erkrankung und Verletzung und die voraussichtliche Dauer der Fahrunfähigkeit sind durch ein Attest des behandelnden Arztes nachzuweisen.

3.7 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person wegen einer Erkrän- kung oder einem Unfall* von Rettungsdiensten gesucht, gerettet oder geborgen werden, übernehmen wir hierfür die nachgewiesenen Kosten bis zu 3.000 €.

4 Hilfe bei Abbruch der Reise* im Not- oder Katastrophenfall

Wenn Sie während einer Reise* in einen Not- oder Katastrophenfall geraten und mindestens 50 km Luftlinie von ihrem ständigen Wohnsitz* in Deutschland entfernt sind, erbringen wir nachfolgende Leistungen:

4.1 Rückreise-Service (nur Ausland*)

4.1.1 Wir sorgen für Ihre außerplanmäßige Rückreise aus dem Aus- land*, sofern Sie von den folgenden Ereignissen betroffen sind:

- Ein Mitreisender oder ein nahe Verwandter* ist schwer erkrankt oder verstorben.
- Sie sind durch Feuer, Sturm, Hagel, Hochwasser, Sturmflut, Überschwemmungen, Bergrutsch, Erdbeben oder vorsätzli- che Straftat eines Dritten finanziell erheblich geschädigt worden.

4.1.2 Zusätzlich übernehmen wir die Mehraufwendungen für Fahrt- kosten, die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rück- reise entstehen. Dies erfolgt bis zu 3.000 € je Schadenfall. Der Grund für die außerplanmäßige Rückreise ist nachzu- weisen.

4.2 Hilfe bei Naturkatastrophen*

4.2.1 Wenn eine Naturkatastrophe* eingetreten ist und eine Weiter- reise deshalb oder wegen einer behördlichen Anordnung nicht möglich ist, erstatten wir für außerplanmäßige Verpflegungs- und Übernachtungskosten je Tag und versicherter Person bis zu 90 € für maximal drei Tage.

4.2.2 Ist es Ihnen nicht möglich, mit Ihrem ursprünglich gewählten Verkehrsmittel weiter- oder zurückzureisen, übernehmen wir die Reiseumkosten. Und zwar in folgendem Umfang:

- Für die Rückfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz* in Deutsch- land oder die Fahrt zu Ihrem Zielort, jedoch höchstens inner- halb des Geltungsbereichs nach 1.3.
- Für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz* in Deutschland.
- Der Zielort muss sich im Geltungsbereich des Schutzbriefs befinden.

4.2.3 Welche Mehrkosten erstatten wir? Die Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse ein- schließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (Economy-Class). Für nachge- wiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 50 €.

4.2.4 Müssen Sie wegen einer Naturkatastrophe* oder aufgrund behördlicher Anordnung Ihr fahrbereites Fahrzeug am Schadenort zurücklassen, sorgen wir für die Rückholung des Fahrzeuges zu Ihrem ständigen Wohnsitz*. Die Kosten hierfür übernehmen wir.

4.2.5 Wenn Sie die Abholung selbst veranlassen, erhalten Sie von uns folgende Entschädigung: 0,40 € je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz* und dem Schadenort (einfache Strecke).

5 Hilfe bei sonstigen Notlagen auf Reisen im Ausland*, ab 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz* in Deutschland

5.1 Verlust von Zahlungsmitteln (z. B. Bargeld oder Scheckkarte)

Wenn Sie auf einer Reise im Ausland* Zahlungsmittel verlieren und dadurch in eine Notlage geraten, dann stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Das geschieht innerhalb eines Arbeitstages nach Ihrer Schadenmeldung.

5.2 Dokumenten-Service

Wurde auf einer Reise im Ausland* ein für die Reise notwendiges Dokument gestohlen oder verloren, dann helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren bis 100 €.

5.3 Nachrichtenübermittlung

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland* in eine schwerwiegende Notlage (z. B. Erkrankung, Verhaftung, Diebstahl), vermitteln wir auf Wunsch Nachrichten an Ihnen nahestehende Personen und über- nehmen zusätzlich die dadurch entstehenden Übermittlungskosten.

5.4 Hilfe im Todesfall

Wenn Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland* versterben, stimmen wir uns mit Ihren Angehörigen ab. Wir sorgen dann für die Bestattung im Ausland* und die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten bis zu 8.000 €.

5.5 Hilfe bei weiteren Notlagen

5.5.1 Bedroht eine sonstige Notlage im Ausland* Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen erheblich, veranlassen wir die erforder- lichen Maßnahmen und übernehmen hierfür die Kosten. Dies bis zu 500 € je Schadenfall.

5.5.2 Kosten für schlecht oder nicht erfüllte Verträge, die Sie abgeschlossen haben, erstatten wir nicht. Das gilt auch für Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.

Allgemeine Bedingungen für die Schutzbriefversicherung

6 Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen?

6.1 Wir zahlen nicht, wenn der Versicherungsfall durch folgende Ereignisse verursacht wurde:

- 6.1.1 Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben (Ausnahme: 4.2 Hilfe bei Naturkatastrophe) oder Kernenergie.
- 6.1.2 Sie haben den Schaden vorsätzlich herbeigeführt. Wenn Sie ihn grob fahrlässig herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Weisen Sie nach, dass Sie Ihre Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 6.1.3 Bei einer Erkrankung oder Verletzung, die weder akut noch unerwartet eingetreten ist.
- 6.1.4 Wenn Sie bei Eintritt des Schadens ohne Fahrerlaubnis gefahren sind. Oder wenn Sie zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren.
- 6.1.5 Wenn Sie mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt teilgenommen haben an:
 - einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam,
 - einer dazu gehörigen Übungsfahrt oder
 - einer Geschicklichkeitsprüfung. Davon ausgeschlossen sind Fahrveranstaltungen, welche die Erhöhung der Verkehrssicherheit zum Ziel haben (Prüfungen, Übungsfahrten).
- 6.1.6 Wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben.
- 6.1.7 Wenn ein Defekt bzw. Mangel am Fahrzeug nicht behoben wurde und dadurch ein Schadenereignis eintritt.
- 6.1.8 Wenn Sie oder eine mitversicherte Person an einer ansteckenden Infektionskrankheit leiden und keine Möglichkeit eines adäquaten Schutzes für von uns beauftragte Personen besteht.

6.2. Wir leisten ebenfalls nicht:

- 6.2.1 Wenn die Leistungserbringung aufgrund von Krieg, inneren Unruhen, terroristischen Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, verhängten Sanktionen, Erdbeben oder Kernenergie eingeschränkt bzw. unmöglich ist.
- 6.2.2 Wenn durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ein Gefahrenzustand (siehe 6.2.1) bereits bei Reiseantritt bzw. bei Einreise in das jeweilige Land bzw. die jeweilige Region vorliegt.
- 6.2.3 Wenn Sie oder eine mitversicherte Person an einer ansteckenden Infektionskrankheit leiden und keine Möglichkeit eines adäquaten Schutzes für von uns beauftragte Personen besteht.

6.3 Leistungskürzung

Was geschieht, wenn Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart haben, die Ihnen auch ohne den Schadenfall entstanden wären? In diesem Fall können wir unsere Leistung in Höhe der ersparten Kosten kürzen oder die Ersparnis auf unsere Leistung anrechnen.

6.4 Sonstige Hinweise

- 6.4.1 Eine Kostenerstattung erfolgt nur aufgrund nachgewiesener tatsächlich entstandener Kosten. Eine pauschale oder fiktive Abrechnung ist nicht möglich.
- 6.4.2 Durch ein Schadenereignis entstandene Unannehmlichkeiten oder Zeitverlust können nicht vergütet werden.

7 Welche Obliegenheiten* haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?

7.1 Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, verpflichten Sie sich als Versicherungsnehmer:

- 7.1.1 Den Schadenfall unverzüglich* zu melden.
- 7.1.2 Sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Sie erreichen uns telefonisch rund um die Uhr.
- 7.1.3 Den Schaden so gering wie möglich zu halten und unsere Weisungen zu beachten.
- 7.1.4 Folgendes ist unbedingt zu tun:
 - Uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten.
 - Uns Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe auf Verlangen zur Verfügung stellen.
 - Soweit erforderlich die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden, damit wir unserer Leistungspflicht nachkommen können.
- 7.1.5 Wenn durch unsere Leistungen Ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf uns übergehen, müssen Sie uns bei deren Geltendmachung unterstützen. Sie müssen uns die hierfür benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen.

7.2 Was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten* verletzen?

- 7.2.1 Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten* vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
- 7.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit* sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Wenn Sie nach einem Schadenfall keine Auskünfte erteilen oder wenn Sie sich nicht an der Aufklärung des Schadenfalls beteiligen, kann dies dazu führen, dass der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfällt. Der Schutz entfällt jedoch nur, wenn wir Sie vorher über diese Pflichten informiert haben. Und zwar durch eine gesonderte Mitteilung in Textform.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten* nicht grob fahrlässig verletzt haben.

- 7.2.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit* nicht die Ursache war

 - für den Eintritt des Versicherungsfalls,
 - für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
 - für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung.Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit* arglistig verletzt haben.

7.3 Wenn wir Geld für Sie ausgelegt haben, gilt:

Sie müssen uns diese Beträge einschließlich der anfallenden Gebühren unverzüglich* in einer Summe nach deren Erstattung durch Dritte zurückzahlen. Spätestens jedoch innerhalb eines Monats, nachdem wir sie ausgezahlt haben. Bei Inanspruchnahme erkennen Sie die Bedingungen an und erteilen die Ermächtigung, im Zusammenhang mit dem beantragten Kredit bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) wegen der über Sie vorhandenen Daten anzufragen.

8 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

8.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung. Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt das auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

8.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte mitversicherter Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als ARCD-Mitglied zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:
Auch Ehepartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebende, nicht eheliche Lebenspartner können Ansprüche geltend machen.

8.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir dem ARCD-Mitglied gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

9 Verjährung

- 9.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Diese Fristberechnung ergibt sich aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 9.2 Wenn Sie einen Anspruch bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung Ihres Anspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie unsere Entscheidung erhalten.

10 Zuständiges Gericht

10.1 Klagen gegen uns

Klagen gegen uns können Sie bei folgenden Gerichten einreichen:

- Bei dem Gericht, das für Ihren ständigen Wohnsitz* zuständig ist.
- Bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder unsere Niederlassung zuständig ist.

10.2 Klagen gegen Sie

Klagen gegen Sie können wir an folgendem Gericht einreichen:

- Dem Gericht, das für Ihren ständigen Wohnsitz* örtlich zuständig ist. Wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz* oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung außerhalb Deutschlands verlegt haben oder dieser nicht bekannt ist, dann klagen wir bei dem Gericht am Sitz unseres Versicherungsunternehmens. Oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

11 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

12 Verpflichtungen Dritter

- 12.1 Wenn Sie Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefs in Vorleistung treten.
- 12.2 Wenn im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist, dann geht diese Leistungspflichtung des Dritten vor. Gleiches gilt, wenn eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht wird.
- 12.3 Wenn Sie aufgrund desselben Schadenfalls auch Erstattungsansprüche gegen Dritte haben, dann darf die Entschädigung nicht höher sein als Ihr Gesamtschaden.
- 12.4 Such-, Rettungs- und Bergungskosten bestehen subsidiär zu anderen beispielsweise Kranken- oder Unfallversicherungen, d. h. die private Unfall- oder Krankenversicherung haben Vorrang.

Anhang

Wichtige Begriffe (im Text mit Sternchen *) – verständlich erklärt:

„Ausland“

Das sind alle Orte, die in Ländern liegen, die unter 1.3 genannt wurden, außer Deutschland. Wenn Sie aber einen Wohnsitz im Ausland haben, gilt das betreffende Land nicht als Ausland.

„Berechtigter Fahrer“

Das ist jeder, der das Fahrzeug mit Zustimmung des Fahrzeughalters benutzt.

„Carsharing“

Carsharing ist die, durch einen Carsharing-Betreiber gewerblich organisierte, gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen gegen Entgelt.

„Diebstahl“

Ist das rechtswidrige Aneignen des gesamten Fahrzeugs oder von Teilen (z. B. Räder), sodass das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist. Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor. Der Diebstahl muss polizeilich gemeldet bzw. behördlich nachgewiesen sein.

„Grob fahrlässig“

„Grobe Fahrlässigkeit“ liegt vor, wenn Sie bei Ihrem Handeln einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellen bzw. beachten.

„Nahe Verwandte“

Das sind Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

„Naturkatastrophe“

Eine Naturkatastrophe liegt vor bei Hochwasser, Erdbeben, Erdbeben, Erdstürze, Wirbelstürme, Vulkanausbruch oder Lawinen.

„Obliegenheit“

Das ist eine Pflicht, die Sie erfüllen müssen, wenn Sie nicht Nachteile aus dem Versicherungsvertrag in Kauf nehmen wollen. Z. B. müssen Sie einen Versicherungsfall unverzüglich* anzeigen.

„Panne“

Das ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, welcher den Fahrtantritt oder die Weiterfahrt nicht ermöglicht. Als Panne wird auch ein unverschuldeter entleerter Akku eines Elektrofahrzeugs angesehen sowie ein auf einem technischen Defekt beruhender Kraftstoffmangel- oder -verlust.

„Reise“

Eine Reise liegt vor, wenn die versicherte Person sich mehr als 50 km (Luftlinie) vom Wohnsitz entfernt aufhält. Im Geltungsbereich des Schutzbriefes besteht Schutz, wenn die Reise zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht mehr als 6 Wochen seit Verlassen des Wohnsitzes andauert hat.

„Reisegepäck“

Das ist übliches Reisegepäck (Koffer, Reisetaschen, Campingmaterial). Gepäck wird für eine Reise vom Start- zum Zielort und wieder zurück transportiert und während einer Reise benötigt bzw. genutzt. Ausgeschlossen davon sind Baumaterialien, Möbel, Sperrmüll oder ähnliches.

„Reisegepäckanhänger“

Das ist ein Anhänger, welche zum Transport von Reisegepäck* benötigt wird.

„Schadenort / Schadenstelle“

Das ist jede öffentliche Straße einschließlich der von dort unmittelbar zugänglichen (auch privaten) Garagen- und Parkplätze. Die Schadenstelle muss mit Hilfsfahrzeugen erreichbar sein.

„Ständiger Wohnsitz“

Das ist der Ort, an dem Sie polizeilich gemeldet sind, sich überwiegend aufhalten und dem ARCD als Adresse genannt haben.

„Totalschaden“

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten einer Werkstattreparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs in Deutschland am Tage des Schadens übersteigen. Der Wiederbeschaffungswert wird zur Leistungserbringung von uns nach in Deutschland allgemein anerkannten Kfz-Bewertungssystemen festgestellt.

„Unfall“

Das ist ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis, durch das Sie unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird. Oder wenn Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezzert oder zerrissen werden.

Bei fahrzeugbezogenen Leistungen liegt ein „Unfall“ vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt und infolgedessen das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist.

„Unverzüglich“

Das heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern, also so schnell wie möglich.

„Vorsätzlich“

Wer vorsätzlich handelt, weiß von seiner Handlung und will auch deren Folgen obwohl er weiß, dass die Handlung rechtswidrig ist.

Allgemeine Bedingungen für den Fahrradschutzbrief

Zusatzbedingungen ARCD-Fahrradschutzbrief (ZAF 01.01.2023)

Für den ARCD-Fahrradschutzbrief gelten die nachfolgenden Bedingungen:

1. Rechte und Pflichten, Zustandekommen

Die Rechte und Pflichten aus dem ARCD-Fahrradschutzbrief ergeben sich aus den „Zusatzbedingungen ARCD-Fahrradschutzbrief (ZAF 01.01.2023)“ der ADLER Versicherung AG. Der ARCD e. V. hat zugunsten der Mitglieder einen Gruppenversicherungsvertrag mit dem Versicherer abgeschlossen. Mit dem Zustandekommen der Mitgliedschaft beim ARCD e. V. werden Sie in den Schutzbereich des Gruppenversicherungsvertrages einbezogen. Versicherungsnehmer ist der ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e. V., vertreten durch die Auto & Reise GmbH, Bad Windsheim.

2. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

Im Schadenfall können Sie Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nur gegenüber dem ARCD e. V. und nicht direkt gegenüber dem Versicherer geltend machen. Der ARCD e. V. delegiert die Abwicklung der Schadenfälle im Auftrag des Versicherers an seine Tochtergesellschaft Auto & Reise GmbH.

3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht, sobald Ihnen das Bestätigungsschreiben und die Vertragsunterlagen für Ihre ARCD-Mitgliedschaft zugegangen sind – frühestens jedoch ab dem schriftlich mitgeteilten Beginndatum Ihrer ARCD-Mitgliedschaft. Der Leistungsanspruch ruht, solange fällige Mitgliedsbeiträge außerhalb der Zahlungsfrist liegen. Für Schadenfälle, die während eines Zahlungsrückstands eintreten, besteht auch bei Bezahlung kein rückwirkender Leistungsanspruch. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch automatisch der Versicherungsschutz. Der ARCD e. V. kann den Schutzbrief gegenüber seinen Mitgliedern jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Der ARCD e. V. wird die Interessen der Mitglieder berücksichtigen und über Änderungen informieren.

Die unter Punkt 2 „Hilfe bei Fahrradausfall“ aufgeführten Leistungen erfolgen entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.

1.4 Leistungsort

Die Leistungen dieses Schutzbriefes werden nicht am Schadenort*, sondern am Leistungsort* erbracht. Als Leistungsort* wird der Ort bezeichnet, welcher gemäß Straßenverkehrsordnung durch ein Abschleppfahrzeug erreichbar und dem Schadenort* am nächsten ist.

1.5 Sonstiges

Es besteht nur Leistungsanspruch, wenn Sie ausschließlich die ARCD-Notrufzentrale mit der Abwicklung beauftragen. Sie erreichen uns in Deutschland an 365 Tagen rund um die Uhr unter Telefon 0 98 41 / 4 09 49, aus dem Ausland unter 0049 98 41 / 4 09 49.

Leistungsanspruch aus diesem Schutzbrief besteht für maximal drei Schadenereignisse pro Kalenderjahr. Die Höchstersatzleistung aus dem Fahrradschutzbrief je Schadenfall und für alle Schäden eines Kalenderjahres ist auf 2.000 € begrenzt. Wird die maximale Summe bereits durch eine geringe Anzahl an Schäden erreicht, dann kann für die folgenden Schadenfälle des gleichen Jahres keine Leistung mehr in Anspruch genommen werden.

2 Hilfe bei Fahrradausfall

Was geschieht, wenn ein Fahrrad wegen einer Panne*, eines Unfalls* oder eines Total- bzw. Teilediebstahls* ausfällt? Bei einem Total- bzw. Teilediebstahl* muss das Fahrrad nachweislich zur Zeit des Diebstahls in verkehrstüblicher Weise durch ein Schloss gesichert gewesen sein. Zusätzlich ist der Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

In diesen Fällen erbringen wir folgende Leistungen:

2.1 Notrufzentrale

Sollte es zu technischen Problemen bei einem abgesicherten Fahrrad kommen, dann stehen wir Ihnen an 365 Tagen rund um die Uhr zur Suche einer nächstgelegenen Fahrradwerkstatt zur Verfügung. Darüber hinaus auch für alle abgesicherten Leistungen.

2.2. Weitere Leistungen ab 10 km Entfernung

Wenn der Schadenort* mindestens 10 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz* in Deutschland entfernt liegt, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

2.2.1 Abtransport des Fahrrads

Wir sorgen für den Transport des Fahrrads vom Leistungsort* zur nächstgelegenen Fahrradwerkstatt oder zu einem gewünschten Ort in gleicher Entfernung. Liegt der Wohnort näher als die nächstgelegene Fahrradwerkstatt, erfolgt der Abtransport des Fahrrads zum Wohnort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in der Höhe unter 1.5 geregelten Höhe, wenn Sie ausschließlich uns nach Eintritt des Schadenfalls mit der Organisation der Leistung beauftragen. Die Kosten umfassen auch den Transport des mit dem Fahrrad mitgeführten Gepäcks.

Sollte eine Pannenhilfe am Leistungsort* durch den von uns beauftragten Partner in zumutbarer Zeit erfolgen können, wird eine Reparatur vor dem Abtransport des Fahrrads am Leistungsort* versucht. Die Kosten werden hierfür von uns, wie unter 1.5 geregelt, übernommen. Kosten für Ersatzmaterial übernehmen wir nicht.

4. Beitragszahlung für den Schutzbrief

Die Beiträge zahlt ARCD e. V. Sie sind mit dem Mitgliedschaftsbeitrag abgegolten.

5. Bedingungsänderungen

Der Versicherer und der ARCD e. V. können einzelne Regelungen der Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch – Gesetzesänderungen, die die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beeinflussen, – Veränderung der Rechtsprechung mit unmittelbarer Wirkung auf den Versicherungsvertrag, – uns bindende Änderungen der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden sowie durch – uns bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden, unwirksam geworden sind und wenn dadurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Vertragsleistungen stört. Die veränderten Regelungen dürfen isoliert oder zusammen mit anderen Vertragsregelungen nicht dazu führen, dass Sie schlechter gestellt sind als bei Vertragsschluss.

Der ARCD e. V. ist berechtigt, einer vom Versicherer veranlassten Bedingungsänderung zuzustimmen, wenn die erwähnten Voraussetzungen gegeben sind. Über mögliche Veränderungen informieren wir Sie schriftlich sechs Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden sollen.

2.2.2 Weitere Leistungen

Kann die verkehrssichere Fahrbereitschaft des Fahrrads nach dem Abtransport zu einer Werkstatt nachweislich am gleichen Tag nicht wiederhergestellt werden, helfen wir Ihnen bei der Organisation Ihrer Weiter- oder Rückfahrt bzw. Ihrer Übernachtung. An den Ihnen daraus entstehenden und nachzuweisenden Kosten – auch für ein Leihfahrrad – beteiligen wir uns mit insgesamt max. 100 €.

2.2.3 Fahrradrücktransport

Wenn das Fahrrad am Leistungsort* oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen repariert werden kann, sorgen wir für den Transport zu einer Fahrradwerkstatt an einem anderen Ort. Dies geschieht jedoch nur, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten geringer sind als die Kosten für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad. Die Kosten für den Transport Ihres Fahrrads übernehmen wir im Rahmen der unter 1.5 geregelten Höchstbeträge. Dies jedoch nur bis zur Höhe der Kosten für den Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz* in Deutschland. Sollte der Akku Ihres Fahrrads beschädigt sein oder beschädigt sein können, dann übernehmen wir den Rücktransport Ihres Fahrrads ohne den dazugehörigen Akku. Die Kosten für die Entsorgung Ihres Akkus sind von Ihnen zu tragen.

3 Personenbezogene Hilfeleistungen

Leistungen wie der Krankenrücktransport, der Krankenbesuch, die Rückholung von Kindern oder Such-, Rettungs- und Bergungskosten sind im ARCD-Schutzbrief (AVAR 01.01.2023) für die unter „1.1 versicherte Personen“ aufgeführten Personen enthalten.

4 Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen?

4.1 Wir zahlen nicht, wenn der Versicherungsfall durch folgende Ereignisse verursacht wurde:

- 4.1.1 Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie.
- 4.1.2 Sie haben den Schaden vorsätzlich herbeigeführt. Wenn Sie ihn grob fahrlässig herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Weisen Sie nach, dass Sie Ihre Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 4.1.3 Wenn Sie bei Eintritt des Schadens nicht berechtigt waren, das Fahrrad zu fahren.
- 4.1.4 Wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer fahrdringsportlichen Veranstaltung, Parcours oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben. Davon ausgeschlossen sind Fahrveranstaltungen, welche die Erhöhung der Verkehrssicherheit zum Ziel haben (Prüfungen, Übungsfahrten).
- 4.1.5 Wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben.
- 4.1.6 Wir leisten auch nicht für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde. Die Kosten für die Entsorgung Ihres Akkus sind von Ihnen zu tragen.
- 4.1.7 Wenn ein Defekt bzw. Mangel am Fahrrad nicht behoben wurde und dadurch ein Schadenereignis eintritt.

4.2 Wir leisten ebenfalls nicht:

- 4.2.1 Wenn die Leistungserbringung aufgrund von Krieg, inneren Unruhen, terroristischen Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, verhängten Sanktionen, Erdbeben oder Kernenergie eingeschränkt bzw. unmöglich ist.
- 4.2.2 Wenn durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ein Gefahrenumstand (siehe 4.2.1) bereits bei Reiseantritt bzw. bei Einreise in das jeweilige Land bzw. die jeweilige Region vorliegt.
- 4.2.3 Wenn Sie oder eine mitversicherte Person an einer ansteckenden Infektionskrankheit leiden und keine Möglichkeit eines adäquaten Schutzes für von uns beauftragte Personen besteht.

4.3 Leistungskürzung

Was geschieht, wenn Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart haben, die Ihnen auch ohne den Schadenfall entstanden wären? In diesem Fall können wir unsere Leistung in Höhe der ersparten Kosten kürzen oder die Ersparnis auf unsere Leistung anrechnen.

4.4 Sonstige Hinweise

- 4.4.1 Eine Kostenerstattung erfolgt nur aufgrund nachgewiesener tatsächlich entstandener Kosten. Eine pauschale oder fiktive Abrechnung ist nicht möglich.
- 4.4.2 Durch ein Schadenereignis entstandene Unannehmlichkeiten oder Zeitverlust können nicht vergütet werden.

5 Welche Obliegenheiten* haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?

5.1 Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, verpflichten Sie sich als Versicherungsnehmer:

- 5.1.1 Den Schadenfall zu melden.
- 5.1.2 Sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Sie erreichen uns telefonisch rund um die Uhr.
- 5.1.3 Den Schaden so gering wie möglich zu halten und unsere Weisungen zu beachten.
- 5.1.4 Folgendes ist unbedingt zu tun:
- Uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten.
 - Uns Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- 5.1.5 Wenn durch unsere Leistungen Ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf uns übergehen, müssen Sie uns bei deren Geltendmachung unterstützen. Sie müssen uns die hierfür benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen.

5.2 Was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten* verletzen?

- 5.2.1 Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten* vorsätzlich* verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
- 5.2.2 Bei grob fahrlässiger* Verletzung einer Obliegenheit* sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Wenn Sie nach einem Schadenfall keine Auskünfte erteilen oder wenn Sie sich nicht an der Aufklärung des Schadenfalls beteiligen, dann kann dies dazu führen, dass der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfällt. Der Schutz entfällt jedoch nur, wenn wir Sie vorher über diese Pflichten informiert haben. Und zwar durch eine gesonderte Mitteilung in Textform. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten* nicht grob fahrlässig* verletzt haben.

5.2.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

- Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit* nicht die Ursache war
- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
 - für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
 - für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung.
- Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit* arglistig verletzt haben.

6 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

6.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt das auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

6.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte mitversicherter Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als ARCD-Mitglied zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind: Auch Ehepartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebende, nicht eheliche Lebenspartner können Ansprüche geltend machen.

6.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir dem ARCD-Mitglied gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

7 Verjährung

- 7.1 Wenn Sie einen Anspruch bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung Ihres Anspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie unsere Entscheidung erhalten.

8 Zuständiges Gericht

8.1 Klagen gegen uns

Klagen gegen uns können Sie bei folgenden Gerichten einreichen:

- Bei dem Gericht, das für Ihren ständigen Wohnsitz* zuständig ist.
- Bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder unsere Niederlassung zuständig ist.

8.2 Klagen gegen Sie

Klagen gegen Sie können wir an folgendem Gericht einreichen:

- Dem Gericht, das für Ihren ständigen Wohnsitz* örtlich zuständig ist.

Wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz* oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung außerhalb Deutschlands verlegt haben oder dieser nicht bekannt ist, dann klagen wir bei dem Gericht am Sitz unseres Versicherungsunternehmens. Oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

9 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

10 Verpflichtungen Dritter

- 10.1 Wenn Sie Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbrieves in Vorleistung treten.
- 10.2 Wenn im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist, dann geht diese Leistungsverpflichtung des Dritten vor. Gleiches gilt, wenn eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht wird.
- 10.3 Wenn Sie aufgrund desselben Schadenfalls auch Erstattungsansprüche gegen Dritte haben, dann darf die Entschädigung nicht höher sein als Ihr Gesamtschaden.

Anhang

Wichtige Begriffe (im Text mit Sternchen *) – verständlich erklärt:

„Ausland“

Das sind alle Orte, die in Ländern liegen, die unter 1.3 genannt wurden, außer Deutschland.

„Grob fahrlässig“

„Grobe Fahrlässigkeit“ liegt vor, wenn Sie bei Ihrem Handeln einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellen bzw. beachten.

„Leistungsort“

Als Leistungsort wird der Ort bezeichnet, an dem die Hilfsleistungen den Möglichkeiten und Umständen entsprechend direkt erbracht werden und welcher gemäß Straßenverkehrsordnung durch ein Abschleppfahrzeug erreichbar und dem Schadenort am nächsten ist.

„Obliegenheit“

Das ist eine Pflicht, die Sie erfüllen müssen, wenn Sie nicht Nachteile aus dem Versicherungsvertrag in Kauf nehmen wollen. Z. B. müssen Sie einen Versicherungsfall unverzüglich* anzeigen.

„Panne“

Das ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, welcher den Fahrtantritt oder die Weiterfahrt nicht ermöglicht. Keine Panne liegt vor bei fehlendem Reifendruck, der durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann, oder bei entladnem oder entwendetem Akku.

„Reise“

Eine Reise liegt vor, wenn die versicherte Person sich mehr als 10 km (Luftlinie) vom Wohnsitz entfernt aufhält. Im Geltungsbereich des Schutzbrieves besteht Schutz, wenn die Reise zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht mehr als sechs Wochen seit Verlassen des Wohnsitzes angedauert hat.

„Schadenort“

Als Schadenort wird der Ort bezeichnet, an welchem das Schadenereignis zuerst eingetreten ist.

„Ständiger Wohnsitz“

Das ist der Ort, an dem Sie polizeilich gemeldet sind, sich überwiegend aufhalten und den Sie dem ARCD als Adresse genannt haben.

„Total- bzw. Teilediebstahl“

Totaldiebstahl ist die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht, sich diese rechtswidrig zuzueignen. Ein Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

Ein Teilediebstahl liegt vor, wenn Teile entwendet wurden, die der Verkehrssicherheit des Fahrrads dienen oder ohne diese Teile eine Weiterfahrt nicht möglich ist.

„Unfall“

Bei „Hilfe bei Fahrradausfall“ (Punkt 2) verstehen wir unter Unfall Folgendes: Jedes Ereignis, das unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad einwirkt und infolgedessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

„Vorsätzlich“

Wer vorsätzlich handelt, weiß von seiner Handlung und will auch deren Folgen – obwohl er weiß, dass die Handlung rechtswidrig ist.

Clubhilfe-Richtlinien, gültig seit 1. Januar 2014

§ 1 – Zweck und Rechtsgrundlage

1. Die Clubhilfe soll Mitgliedern des ARCD im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugunfällen und -schäden entstandene unvorhergesehene finanzielle Belastungen durch Gewährung von Zuschüssen mindern helfen.
2. Die Clubhilfe ist eine aus den Mitgliedsbeiträgen finanzierte soziale Selbsthilfeeinrichtung.
3. Auf Gewährung von Zuschüssen aus der Clubhilfe besteht kein Rechtsanspruch, die Clubhilfe ist keine Versicherung.

§ 2 – Begünstigte

1. Zuschüsse werden nur Mitgliedern des ARCD oder ihren Hinterbliebenen gewährt.
2. Als Hinterbliebene gelten:
 - a) der überlebende Ehegatte/Lebenspartner;
 - b) minderjährige und/oder noch in der Berufsausbildung stehende Kinder des Mitgliedes und
 - c) die Eltern des Mitgliedes, wenn sie von ihm überwiegend unterhalten worden sind.

§ 3 – Schadenfälle

1. Allgemeine Grundsätze
 1. Zuschussfähig sind Sachschäden
 - a) an allen auf das Mitglied zugelassenen und im privaten Gebrauch stehenden Kraftfahrzeugen, Pkw, Wohnmobilen bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht und einer Höhe von max. 3,2 m, sowie einer Länge von max. 8 m und einer Breite von max. 2,55 m sowie mitgeführten Wohn-, Gepäck- und Bootsanhängern;
 - b) an allen fremden Fahrzeugen der unter vorstehendem Buchstaben a) genannten Art, die nicht auf das Mitglied zugelassen sind, diesem aber zum regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden, und bei denen das Mitglied zum Zeitpunkt des Schadenfalles jeweils Fahrer solcher Fahrzeuge war. Dies gilt auch für Mietfahrzeuge. Bei Parkschäden können nur Schäden an den auf das Mitglied zugelassenen Fahrzeugen bezuschusst werden. Schäden an Fremdfahrzeugen sind in diesem Falle nicht zuschussfähig.
2. Die unter nachstehender Ziffer II. aufgeführten Schadenarten stellen eine abschließende Regelung der zuschussfähigen Schadenfälle dar.

II. Die Schadenfälle umfassen:

1. Sachschäden an den unter vorstehender Ziffer I., Nr.1. genannten Fahrzeugen, die verursacht worden sind
 - a) durch freiwillige Unfallhilfe bei der Bergung und dem Transport von Unfallopfern (**S1**);
 - b) durch gewalttätige Demonstration, Aufruhr oder Revolution (**S2**);
 - c) durch Zusammenstoß mit Tieren, soweit nicht durch Ausweichmanöver entstanden (**S3**);
 - d) bei ordnungsmäßigem Parken durch einen nicht feststellbaren Dritten (**S4**) und
 - e) durch einen Dritten, der Verkehrsunfallflucht begangen hat (**S5**).
2. Glasbruchschäden (**SG**).
3. Schmörschäden der Verkabelung durch Kurzschluss (**SM**).
4. Marderbisschäden (**SB**).

§ 4 – Ausschlüsse

1. Von der Clubhilfe ausgeschlossen sind Sachschäden, die
 - a) das Mitglied oder
 - b) ein Dritter, der im Interesse des Mitgliedes das Fahrzeug geführt hat, – vorsätzlich oder grob fahrlässig oder
 - unter Wirkung des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, sofern durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt, oder
 - bei Fehlen der für das Fahrzeug vorgeschriebenen gültigen Fahrerlaubnis und/oder Zulassung verursacht hat.
2. Clubhilfe kann nicht gewährt werden, wenn
 - a) das Mitglied ein fremdes Fahrzeug mietet oder unentgeltlich zur Verfügung erhält und dieses Fahrzeug anderen, auch Familienangehörigen, zum Gebrauch überlässt oder
 - b) das Risiko durch ein fremdes Fahrzeug bestimmt wird und das Mitglied nur kurzfristig Fahrer eines solchen Fahrzeuges war.

§ 5 – Antrag, Antragsberechtigte und Antragsfrist

1. Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.
2. Antragsberechtigt sind die in § 2 bezeichneten Personen.
3. Der Antrag ist an die Clubzentrale des ARCD, Oberntiefer Straße 20, 91438 Bad Windsheim zu richten; er muss dort innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr vom Tage des Schadenfalles an eingegangen sein.
4. Dem Antrag sind die zur Bearbeitung erforderlichen Beweismittel (§ 6) beizufügen; der Antrag kann zur Fristwahrung auch ohne Einreichung von Beweismitteln gestellt werden, die dann unverzüglich nachzureichen sind.

§ 6 – Beweis und Beweismittel

1. Die Beweislast für die die Zuschussfähigkeit begründenden Tatsachen trägt der Antragsteller.
2. Bei der Beantragung von Zuschüssen zu den Schadenfällen **S1**, **S2**, **S3**, **S4**, **S5**, **SG**, **SM** und **SB** hat der Antragsteller folgende Beweismittel vorzulegen:

Beweismittel in allen Schadenfällen

- a) eine (formlose) Schadenanzeige mit Beschreibung des Schadenherganges,
- b) eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kfz-Schein),
- c) eine Kopie der letzten Prämienrechnung des Fahrzeug-Versicherers,
- d) eine spezifizierte und quitierte Reparaturkostenrechnung (Kostenvorschläge genügen nicht!).

Zusätzliche Beweismittel bei

Unfallhilfeschäden (S1) und Demonstrationsschäden (S2)

eine polizeiliche Bescheinigung oder die schriftliche Bestätigung von mindestens zwei neutralen Zeugen;

Tierschäden (S3)

eine Bescheinigung des Tierhalters/Jagdausübungsberechtigten (bei Wildschäden) oder eine polizeiliche Bescheinigung oder die schriftliche Bestätigung von mindestens zwei neutralen Zeugen;

Parkschäden (S4) und Verkehrsunfallfluchtschäden (S5)

Original der Strafanzeige gegen Unbekannt bzw. Tagebuch-Nr. und/oder schriftliche Bestätigung von zwei neutralen Zeugen, wobei die Strafanzeige unmittelbar nach Feststellung des Schadenfalles, vor Durchführung der Reparatur, erstattet werden muss; bei Auslandsschäden mindestens die Bestätigung von zwei neutralen Zeugen;

Schmörschäden (SM)

und Marderbisschäden (SB)

eine schriftliche Bestätigung der Reparatur-Werkstatt, dass der Schaden durch Kurzschluss/Marderbiss verursacht worden ist.

3. Falls das Fahrzeug, das zum Schadenzeitpunkt geführt worden ist, nicht Eigentum des Mitgliedes und/oder nicht auf seinen Namen zugelassen ist, so muss zusätzlich zur Kopie des Fahrzeugscheines/der Zulassungsbescheinigung Teil I noch eine rechtsverbindliche Erklärung des Fahrzeughalters erbracht werden, in der dieser bestätigt, dass das Mitglied zum Schadenzeitpunkt berechtigter Fahrer war.
4. Die eigene Erklärung des Antragstellers und Bekundungen von Familienangehörigen – Ehegatte/Lebenspartner, Kinder, Eltern und Großeltern – sind keine geeigneten Beweismittel.

§ 7 – Bemessungsgrundlagen, Bemessung und Höhe des Zuschusses

1. Der zuschussfähige Schaden wird ermittelt unter Abzug der Beträge, auf deren Leistung der Antragsteller einen Rechtsanspruch gegenüber Dritten, insbesondere Versicherern hat.
2. In den Schadenfällen S1, S2, S3, S4 und S5 wird in jedem Einzelfall
 - im 1. bis 3. Mitgliedsjahr 50% der Schadenssumme bis zu einem Höchstbetrag von € 100,-;
 - ab dem 4. Mitgliedsjahr 50% der Schadenssumme bis zu einem Höchstbetrag von € 300,- gewährt.
3. In den Schadenfällen SG, SM und SB wird in jedem Einzelfall
 - im 1. bis 9. Mitgliedsjahr ein Zuschuss zum verbleibenden Schadenbetrag bis zu einem Höchstbetrag von € 40,-;
 - ab dem 10. Mitgliedsjahr ein Zuschuss zum verbleibenden Schadenbetrag bis zu einem Höchstbetrag von € 70,- gewährt.
4. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers bleiben außer Betracht.

§ 8 – Zurückweisung von Anträgen

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind zurückzuweisen, wenn der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel nach Ablauf der Ausschlussfrist von einem Jahr (vgl. § 5, Nr. 3.) nicht erbracht hat.

§ 9 – Bearbeitungsgrundsätze

1. Nach Eingang des Antrags werden dem Antragsteller die noch zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen unter gleichzeitiger Anforderung etwa noch fehlender Beweismittel übersandt.
2. Die Entscheidung über den Antrag soll regelmäßig innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen dem Antragsteller mitgeteilt werden. Originalunterlagen kann er zurückfordern.

§ 10 – Anrufung des Präsidiums

Ist der Antragsteller mit der ihm mitgeteilten Entscheidung nicht einverstanden, so kann er innerhalb von 2 Wochen nach deren Zugang schriftlich die Entscheidung des Präsidiums beantragen; der Antrag ist an die Clubzentrale des ARCD, Oberntiefer Straße 20, 91438 Bad Windsheim zu richten. Das Präsidium entscheidet endgültig.

Beschluss des Hauptausschusses vom 14.09.2013

ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland
Postfach 440
91427 Bad Windsheim

Telefon 0 98 41 / 4 09 500
Fax 0 98 41 / 4 09 264
E-Mail: mitgliederservice@arcd.de

Satzung des ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e. V.

Beschlossen auf der 26. Hauptversammlung am 29. Oktober 2022 in Bad Windsheim

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird an einigen Stellen das generische Maskulinum verwendet. Selbstverständlich sind hier alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- Sitz des Vereins ist Bad Windsheim.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele

- Der 1928 ursprünglich für den öffentlichen Dienst gegründete Verein versteht sich als Interessenvertretung aller, – die am Verkehrsgeschehen teilnehmen, – die Kraftfahrzeuge halten und nutzen, – die Reisen unternehmen. Er wahrt in diesem Sinne die Belange seiner Mitglieder. Er setzt sich für Fortschritte der Mobilität, insbesondere im Straßen- und Reiseverkehr ein. Auf nationaler und internationaler Ebene verschafft sich der Verein Gehör bei Gesetzgebung, Verwaltung, Industrie und Öffentlichkeit, um die Interessen seiner Mitglieder bei allen mit der Mobilität zusammenhängenden Themen zu vertreten. Der Verein fördert dabei Verkehrssicherheit, Mobilität und nachhaltigen Tourismus und setzt sich für den damit zusammenhängenden Natur- und Umweltschutz ein. Er ist bestrebt, seine Clubaktivitäten klimaneutral zu gestalten. Er betreut und berät seine Mitglieder umfassend im Umfeld von Auto, Touristik, Wassersport und allgemeiner Mobilität. Insoweit berät er seine Mitglieder auch rechtlich. Er ist bestrebt, den Gemeinsinn seiner Mitglieder durch partnerschaftliches Verhalten und gesellschaftliche Beziehungen im Sinne gegenseitiger Hilfe und Unterstützung zu fördern und zu stärken.
- Niemand darf durch Ausgaben aus Mitteln des Vereins zu satzungswidrigen Zwecken oder zur Verfolgung nicht der Satzung entsprechender Ziele oder durch unangemessene Vergütung begünstigt werden.
- Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede Person sein, die am Verkehrsgeschehen teilnimmt oder interessiert ist, sofern sie den Zwecken und Zielen des Vereins zustimmt. Die Aufnahme ist schriftlich oder auf elektronischem Weg zu beantragen; über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung des Vereins im Auftrag des Präsidiums. Bei Ablehnung seines Antrags kann der Betroffene das Präsidium anrufen, es entscheidet endgültig.
- Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder den Verein in besonderem Maße gefördert oder für die von ihm verfolgten Ziele und Zwecke Besonderes geleistet haben, kann die Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- Juristische Personen oder Personengesamtheiten können korporativ Mitglieder des Vereins werden; über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss.
- Die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt frühestens mit dem Eingang der Beitrittserklärung. Der Mitgliedsbeitrag wird für ein Jahr ab Aufnahmetag (Beitragsperiode) erhoben und ist jeweils im Voraus an den Verein zu entrichten. Solange ein Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist, ruhen alle seine Mitgliedsrechte. Für Schadenfälle, die während eines Beitragsrückstandes eintreten, besteht kein Leistungsanspruch.
- Die Mitgliedschaft endet durch
 - Kündigung; sie muss mindestens einen Monat vor Ablauf einer Beitragsperiode schriftlich oder auf elektronischem Weg erklärt werden und dem Verein zugehen. Bei Kündigung durch das Präsidium kann der Betroffene den Hauptausschuss anrufen, er entscheidet endgültig.
 - Tod;
 - Ausschluss, über den das Präsidium entscheidet, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen Zwecke und Ziele des Vereins schuldig gemacht oder seinem Ansehen geschadet hat. Vor der Entscheidung ist der Betroffene anzuhören. Gegen den Ausschluss kann er das Schiedsgericht (§ 17) anrufen.
 - Streichung, über die das Präsidium entscheidet, wenn ein Mitglied mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung trotz qualifizierter Mahnung drei Monate in Verzug ist.
- Mitgliedsbeiträge und der Finanzplan von der Hauptversammlung beschlossen. Die Hauptversammlung kann dieses Recht für die Zeit, für die der Beschluss gemäß § 6 Ziff. 2 gelten soll, an den Hauptausschuss delegieren.

§ 4 Gliederung

Der Verein gliedert sich in die Landesverbände

- Baden-Württemberg,
- Bayern,
- Berlin und Brandenburg,
- Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
- Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein,
- Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
- Nordrhein-Westfalen und
- Sachsen und Thüringen.

§ 5 Organe

- Organe des Vereins sind
 - 1.1 die Hauptversammlung – § 6,
 - 1.2 der Hauptausschuss – § 7 und
 - 1.3 das Präsidium – § 8.
- Die Vereinspublikation „Auto & Reise“ ist offizielles Mitteilungsmedium der Organe des Vereins.

§ 6 Hauptversammlung

- Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
 - a) Sie wird aus den Delegierten der Landesverbände gebildet.
 - b) Die Gesamtzahl der Delegierten ist auf 100 begrenzt.
 - c) Die Delegiertenplätze werden nach der Zahl der Mitglieder der Landesverbände am 31.01. eines jeden Jahres nach dem Sainte-Lagué-Verfahren ermittelt und zugeteilt.
 - d) Das Präsidium nimmt an der Hauptversammlung ohne Stimmrecht teil.
- Die Hauptversammlung tritt in jedem vierten Jahr zusammen. In begründeten Ausnahmefällen – wenn die Hauptversammlung nicht unter zumutbaren Bedingungen einberufen und durchgeführt werden kann, wie z. B. aufgrund einer Pandemie – kann diese auf gemeinsamen Beschluss von Präsidium und Hauptausschuss – gegebenenfalls auch mehrfach – um ein Jahr verschoben werden. Eine Hauptversammlung kann, wenn es die Situation erfordert, auch auf elektronischem Weg (z. B. Videokonferenz, elektronische Abstimmung etc.) durchgeführt werden. Ordentliche Hauptversammlungen sollen drei Monate vorher in der Vereinspublikation angekündigt werden. Die stimmberechtigten Delegierten sind zwei Monate vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Das Präsidium beruft die Hauptversammlung ein. Es muss sie auch – dann als außerordentliche – einberufen, wenn
 - a) 2/5 der Stimmberechtigten oder der Hauptausschuss mit 2/3-Mehrheit unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte eine außerordentliche Hauptversammlung, die innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung einzuberufen ist, beantragen und/oder
 - b) das Interesse des Vereins es erfordert.
- Das Verfahren der Hauptversammlung richtet sich nach der Geschäfts- und der Wahlordnung, die von der Hauptversammlung gemäß § 6 Ziff. 6 beschlossen werden.
- Der Hauptausschuss obliegt die
 - a) Wahl der Versammlungsleitung und die Einsetzung einer Mandatsprüfungskommission, die zugleich Wahlkommission ist,
 - b) Beschlussfassung über den vom Präsidium vorzulegenden Geschäfts- sowie Finanzbericht und den Finanzplan,
 - c) Entlastung des Präsidiums,
 - d) Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters sowie der weiteren Präsidiumsmitglieder; § 9 Satz 1 ist zu beachten,
 - e) Wahl von zwei Revisoren,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 3 Ziff. 6), Aufwandsentschädigungen und Reisekosten,
 - g) Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung der Tagesordnung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung der Hauptversammlung,
 - h) Beschlussfassung über Anträge gem. § 6 Ziff. 8,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abgestimmt wird – außer bei elektronischer Abstimmung gem. § 6 Ziff. 2 – durch Handzeichen, auf Antrag geheim.
- In Fällen eines unabwiesbaren Bedürfnisses ist es möglich, im Einzelfall eine schriftliche Abstimmung unter den stimmberechtigten Delegierten durchzuführen. Ob ein unabwiesbares Bedürfnis vorliegt, entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums der Hauptausschuss mit 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder. Ein schriftlicher Antrag gilt als angenommen, wenn 3/4 aller stimmberechtigten Delegierten ihm zustimmen.

Das Präsidium veranlasst die Versendung der Stimm Scheine an sämtliche stimmberechtigten Delegierten. Dabei ist für die Abgabe (Rücksendung) der Stimm Scheine ein mindestens vier Wochen nach Absendung der Stimm Scheine liegender Zeitpunkt als spätester Abgabetermin mit dem Hinweis anzugeben, dass nach dem bezeichneten Termin eingehende Stimm Scheine als nicht abgegeben gelten.

- Anträge zur Hauptversammlung können von stimmberechtigten Delegierten und vom Präsidium schriftlich an den Hauptausschuss gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung beim Hauptausschuss eingegangen sein. Sie sollen den stimmberechtigten Delegierten zwei Wochen vor der Hauptversammlung vorliegen.
- Sollte die Durchführung der Hauptversammlung nicht oder nur unter hohem Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko für die teilnahmeberechtigten Mitglieder möglich sein, kann die Versammlung ganz oder teilweise auf elektronischem Weg durchgeführt werden. In solchen Fällen legt der Hauptausschuss die Art der Durchführung der Versammlung fest und wählt die Versammlungsleitung sowie die Mandatsprüfungs-/Wahlkommission.

§ 7 Hauptausschuss

- Die Vorsitzenden aller Landesverbände bilden den Hauptausschuss.
- Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl findet jeweils auf der ersten Sitzung nach der ordentlichen Hauptversammlung statt; sie ist an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Hauptausschuss tritt während eines Kalenderjahres mindestens zwei Mal zusammen, darüber hinaus, wenn 1/3 der Hauptausschussmitglieder es beantragt. Der Vorsitzende eines Landesverbandes kann sich durch ein Mitglied des Landesverbandes vertreten lassen. Der Hauptausschuss ist spätestens zwei Wochen vor den jeweiligen Sitzungen schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung von seinem Vorsitzenden einzuberufen; er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Das Präsidium nimmt an den Hauptausschusssitzungen ohne Stimmrecht teil. Sitzungen des Hauptausschusses können auch elektronisch oder in Mischformen stattfinden.
- Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Hauptausschussvorsitzenden. Beschlussfassung kann auch schriftlich und durch elektronische Stimmabgabe erfolgen, sofern gewährleistet ist, dass die Stimmabgabe persönlich/ausschließlich durch die Stimmberechtigten erfolgt.
- Der Vorsitzende des Hauptausschusses oder im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter oder ein von ihm zu benennendes Hauptausschussmitglied nimmt an den Präsidiumssitzungen ohne Stimmrecht teil.
- Der Hauptausschuss ist zuständig für die
 - a) Entscheidung von Angelegenheiten, die ihm die Hauptversammlung oder mit Einverständnis seines Vorsitzenden das Präsidium übertragen hat,
 - b) Vorbereitung der Hauptversammlung, sowie bei elektronischer Durchführung (vgl. § 6 Ziff. 9) die Bestimmung der Versammlungsleitung und der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission,
 - c) Beschlussfassung in Angelegenheiten, die für den Verein in der Geschäftsführung von grundsätzlicher Bedeutung sind und besonders begründeter Eile bedürfen,
 - d) Entscheidung über vom Präsidium ausgesprochene Kündigungen (§ 3 Ziff. 5 lit. a),
 - e) Wahl des Ehrenrats,
 - f) Zustimmung zur Gründung und Auflösung wirtschaftlicher Unternehmen, die den Zwecken des Vereins dienen,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses (§ 11).
- Der Hauptausschuss unterrichtet die Delegierten über seine Sitzungen zugleich und im Zusammenhang mit der gemäß § 8 Ziff. 5 vorgesehenen Unterrichtung durch das Präsidium. Der Hauptausschuss kann Beschlüsse auch ohne mündliche Beratung fassen; ohne mündliche Beratung kommt ein Beschluss wirksam nur dann zustande, wenn 2/3 der Hauptausschussmitglieder zustimmen.

§ 8 Präsidium

- Das Präsidium besteht aus 4 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und einem weiteren Mitglied. Darüber hinaus kann ein weiteres Präsidiumsmitglied bestellt werden. Über die Bestellung nach Satz 2 entscheidet die Hauptversammlung, die auch gemäß § 6 Ziff. 4 lit. d) die Mitglieder des Präsidiums wählt.

- Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds während der Amtszeit kann der Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums ein neues Mitglied wählen. Der Hauptausschuss muss ein neues Mitglied wählen, wenn andernfalls die Mindestbesetzung von drei Mitgliedern unterschritten wäre. Der Präsident oder sein Stellvertreter regelt die Wahrnehmung des freigewordenen Amtes unter den restlichen Präsidiumsmitgliedern.
- Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 8 Ziffer 1; der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass eines der beiden Präsidiumsmitglieder der Präsident ist; im Falle der Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.
- Das Präsidium veranlasst die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Maßnahmen. Es führt die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Hauptausschusses aus.
- Das Präsidium hat die stimmberechtigten Delegierten jährlich zur Jahresmitte ausführlich über alle wesentlichen Beschlüsse und Vorgänge während des Berichtszeitraumes schriftlich oder auf elektronischem Weg zu unterrichten.
- Der Präsident beruft das Präsidium zu Sitzungen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zwei Wochen vor der Sitzung ein. Sitzungen können auch elektronisch oder in Mischformen stattfinden.
- Das Präsidium fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlussfassung kann auch schriftlich und durch elektronische Stimmabgabe erfolgen, sofern gewährleistet ist, dass die Stimmabgabe persönlich/ausschließlich durch die Stimmberechtigten erfolgt.

§ 9 Ämter im Verein

Den Organen des Vereins können nur Mitglieder angehören, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens drei Jahre Mitglied sind. Angestellte des Vereins und seiner Gesellschaften dürfen nicht einem Organ des Vereins zugehören oder Revisoren sein.

§ 10 Revisoren

Die Revisoren bleiben bis zur Wahl nach § 6 Ziff. 4 lit. e) im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keinem Organ des Vereins angehören und nicht Delegierter sein. Die Revisoren entscheiden über den Umfang ihrer Revisionstätigkeit; sie haben dabei etwaige Beschlüsse der Hauptversammlung zu berücksichtigen. Das Revisionsergebnis ist den stimmberechtigten Delegierten, dem Hauptausschuss und dem Präsidium mindestens zwei Monate vor Beginn der nächsten ordentlichen Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einem vereidigten Buchprüfer im Auftrag des Hauptausschusses zu prüfen. Das Ergebnis ist jährlich schriftlich dem Hauptausschuss und den Revisoren vorzulegen. Der Hauptausschuss stellt den Jahresabschluss fest. Die festgestellten Jahresabschlüsse sind den stimmberechtigten Delegierten spätestens zwei Monate vor Beginn der nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Finanzbericht (§ 6 Ziff. 4 lit. b)) mitzuteilen.

§ 12 Repräsentantenausschuss

Der Repräsentantenausschuss setzt sich aus besonders verdienten Persönlichkeiten zusammen, die durch ihre hervorragende Tätigkeit im Verein oder ihre Stellung im öffentlichen Leben bzw. in Industrie und Wirtschaft das Ansehen des Vereins heben und seine Ziele fördern. Die Berufung erfolgt durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss.

§ 13 Landesverbände

- Den Landesverbänden gehören die jeweils in ihrem Bereich wohnenden Mitglieder des Vereins an. Auslandsmitglieder gehören dem Landesverband an, dem sie sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium mit dessen Zustimmung zuordnen.
- Die Landesverbände sind nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse. Ihre Organe sind
 - a) die Landesversammlung und
 - b) der Landesvorstand, der aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besteht. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit bilden die übrigen Vorstandsmitglieder den Landesvorstand bis zur nächsten Landesversammlung allein. Eine Nachwahl für das während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglied durch die Delegierten des Landesverbandes, dem das ausscheidende Mitglied angehört hat, ist möglich.

- Die Landesversammlungen finden grundsätzlich im Jahr vor der ordentlichen Hauptversammlung statt. Sollte eine Landesversammlung aus gewichtigen Gründen nicht im Jahr vor der Hauptversammlung durchführbar sein, kann diese ausnahmsweise bis 31. März des Jahres der Hauptversammlung als Präsenz- oder Online-Versammlung nachgeholt werden. Für Online-Versammlungen gelten die Bestimmungen zu § 6 Ziff. 9 entsprechend, wobei der Landesvorstand die Aufgaben des Hauptausschusses übernimmt.

Sie sind vom Landesvorstand durch Bekanntgabe in der Vereinspublikation mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Der Landesvorstand hat die Landesversammlung auch dann einzuberufen, wenn 2/5 der Delegierten des Landesverbandes die Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.

- Unterlässt der Landesvorstand die Einberufung der Landesversammlung, so beruft das Präsidium nach Maßgabe der Ziffer 3 die Landesversammlung ein.
- Die Landesversammlung ist bei ordnungsgemäßer Berufung beschlussfähig; sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages. Abgestimmt wird durch Handzeichen, auf Antrag geheim. Den Vorsitz in der Landesversammlung führt der Landesvorsitzende oder ein Vorstandsmitglied oder bei deren Verhinderung ein Versammlungsleiter, den die Versammlung wählt. Für die Landesversammlung gilt die Geschäftsordnung der Hauptversammlung (§ 6 Ziffer 3) entsprechend.
- Der Landesversammlung obliegt
 - a) Entlastung und Wahl des Landesvorstandes und
 - b) die Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung des Vereins sowie Bestimmung der Reihenfolge, in der die Gewählten tätig werden sollen.Bei der Wahl des Landesvorstandes sowie der Delegierten ist § 9 Satz 1 zu beachten. Die Wahl erfolgt bis zur nächsten ordentlichen Landesversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für Wahlen gilt die Wahlordnung der Hauptversammlung entsprechend. Wahlberechtigt ist ein Mitglied nach einjähriger Mitgliedschaft.

§ 14 Ortsclubs

- Zur weiteren Förderung der satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins können sich seine Mitglieder zu einem Ortsclub zusammenschließen.
- Die Gründung von Ortsclubs erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand und dem Präsidium. Die Auflösung von Ortsclubs kann vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium erfolgen.
- Die Ortsclubs beschließen eigene Satzungen aufgrund der ihnen vom Verein zur Verfügung gestellten Mustersatzung, die den Mindestanforderungen entspricht, die jede Ortsclubsatzung Abgleichung der Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen den am Tage des Auflösungsbeschlusses noch vorhandenen Mitgliedern nach einem Schlüssel überweisen, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird und der die Dauer der Mitgliedschaft berücksichtigen soll.

§ 15 Niederschriften

- Über die in Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse der Organe des Vereins und der Landesverbände sind Niederschriften anzufertigen. Sie unterzeichnet der Sitzungs- oder Versammlungsleiter und der Protokollführer.
- Je eine Kopie der Niederschriften erhalten
 - a) das Präsidium,
 - b) die Revisoren und
 - c) der Landesvorstand, soweit es sich um Niederschriften von Beschlüssen der Landesversammlung nach § 13 Ziff. 4 handelt.
- Eine Abschrift des Protokolls der Hauptversammlung ist den stimmberechtigten Delegierten zu übersenden.

§ 16 Ehrenrat

- Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern des Vereins. Er und ein Ersatzmitglied werden vom Hauptausschuss gewählt, der auch den Vorsitzenden bestimmt. Mitglieder des Präsidiums und der Landesverbände können dem Ehrenrat nicht angehören.
- Der Vorsitzende und das Ersatzmitglied, das der Hauptausschuss bei Verhinderung auch zum Vorsitzenden berufen kann, sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
- Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag über Maßnahmen gegen Mitglieder, die sich eines groben Verstoßes gegen Zwecke und Ziele des Vereins schuldig gemacht oder seinem Ansehen geschadet haben. Antragsberechtigt sind das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss oder der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium.

- Er kann auf
 - a) Missbilligung,
 - b) Verwarnung,
 - c) Rüge sowie
 - d) Veröffentlichung seiner Entscheidung in der Vereinspublikation erkennen. Vor der Entscheidung ist der Betroffene anzuhören.
- Der Ehrenrat sowie das Ersatzmitglied üben ihre Ämter bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung aus; bereits von dem Ehrenrat behandelte und bei Neuwahl noch nicht abgeschlossene Fälle werden von ihm zu Ende geführt.
 - Der Hauptausschuss beschließt auf Vorschlag des Präsidiums die Ehrenratsordnung.

§ 17 Schiedsgericht

- Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen sowie von Mitgliedern untereinander entscheidet ein Schiedsgericht, dem auch auf Antrag des Betroffenen die Entscheidung über Streichung des Mitglieds (§ 3 Ziff. 5 lit. d) sowie die Entscheidung auf Berufung gegen von dem Ehrenrat angeordnete Maßnahmen obliegt.
- Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern, die von den streitenden Parteien bestimmt werden, und von einem Vorsitzenden, den die Hauptversammlung bis zur nächsten Hauptversammlung wählt. Er muss die Befähigung zum Richteramt haben. § 16 Ziff. 4 gilt für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts entsprechend.
- Der Hauptausschuss beschließt auf Vorschlag des Präsidiums die Schiedsgerichtsordnung.

§ 18 Kosten des Verfahrens vor Ehrenrat und Schiedsgericht

Die Grundsätze über die Erstattung von Auslagen im Verfahren vor dem Ehrenrat und wegen der Auslagen und Gebühren des Verfahrens vor dem Schiedsgericht beschließt der Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 19 Clubzentrale

- Das Präsidium bestellt nach Anhörung des Hauptausschusses den Generalsekretär und dessen Stellvertreter. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt im Auftrag des Präsidiums dem Generalsekretär. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Clubzentrale.
- Der Präsident ist der Vorgesetzte des Generalsekretärs.

§ 20 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf 3/4 der Stimmen der zur Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Delegierten.
- Zugleich mit dem Auflösungsbeschluss hat diese Hauptversammlung zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, die nach Abwicklung der laufenden Geschäfte das nach Abgleichung der Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen den am Tage des Auflösungsbeschlusses noch vorhandenen Mitgliedern nach einem Schlüssel überweisen, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird und der die Dauer der Mitgliedschaft berücksichtigen soll.

§ 21 Datenschutz

Der ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e.V. und die mit ihm verbundenen Unternehmen führen die allgemeinen Mitgliedschafts- und Leistungsdaten der Mitglieder in gemeinsamen Datensammlungen. Soweit es für die Mitgliederbetreuung und die Leistungserbringung erforderlich ist, können die Daten gemeinsam verarbeitet, genutzt und gegenseitig übermittelt werden. Hierbei respektieren und achten der ARCD und die mit ihm verbundenen Unternehmen und Organisationen alle geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen und schützen die Privatsphäre ihrer Mitglieder. Ergänzend Informationen sind unter www.arcd.de/datenschutz einsehbar.

§ 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Bad Windsheim. Gerichtsstand ist Neustadt a. d. Aisch.

Wir vom ARCD sind immer für Sie da!

Sie haben Fragen zu einzelnen Services oder möchten Leistungen abrufen?
Dann rufen Sie uns an oder besuchen Sie uns im Internet.

Ihre Servicerufnummer

für alle Fragen
rund um den ARCD

0 98 41 / 4 09 500

Notrufnummer

aus dem Inland:

0 98 41 / 4 09 49 (rund um die Uhr)

Notrufnummer

aus dem Ausland:

0049 98 41 / 4 09 49 (rund um die Uhr)

Postanschrift:

ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e. V.
Postfach 4 40
91427 Bad Windsheim

Hausanschrift:

ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e. V.
Oberntiefer Straße 20
91438 Bad Windsheim

Internet:

www.arcd.de

E-Mail:

mitgliederservice@arcd.de

Telefon:

0 98 41 / 4 09 500

Telefax:

0 98 41 / 4 09 264



www.facebook.de/arcd.de



www.instagram.com/arcd.de